

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Drucksache DS0059/04	Datum 03.02.2004
Dezernat II Amt FB02		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	10.02.2004		X	X		
Rechnungsprüfungsausschuss	24.02.2004	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.03.2004	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	15.04.2004	X			
---	------------	---	--	--	--

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Stellungnahme zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2002

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 und erteilt dem Oberbürgermeister Entlastung.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X					

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaus- halt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter	Unterschrift FBL
	Herr Nieper/5402203; Frau Bannier/5402504; Frau Wolnewitsch/5402397	Herr Zimmermann

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Czogalla
---	--------------	---------------

Begründung

Gemäß § 108 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Ergebnis der Haushaltsrechnung einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dieser Rechenschaftsbericht einschließlich der Jahresrechnung 2002 wurde in entsprechender Anwendung der §§ 40 - 44 der Gemeindehaushaltsverordnung von der Stadtkämmerei erstellt und am 30.04.2003 mit allen Bestandteilen dem Rechnungsprüfungsamt übergeben.

Die vorgeschriebene Prüfung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt, mit dem Schlussbericht vom 29.10.2003 abgeschlossen und gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA dem Oberbürgermeister übergeben.

Die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes dargestellten Beanstandungen und Mängel in der Kassen- und Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2002 wurden durch den Oberbürgermeister mit den Beigeordneten ausgewertet.

In der Anlage ist die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2002 beigefügt. Klarstellungen und Festlegungen erfolgen bei den Prüffeststellungen, die eine Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes beinhalten.

Die Auswertung der vom Rechnungsprüfungsamt aufgezeigten Verstöße und Mängel gegenüber den Haushaltsgrundsätzen in den Ämtern dient der weiteren Verbesserung der Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung.

Der Stadtrat bestätigt die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2002 im Zusammenhang mit dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 und der Stellungnahme zum Schlussbericht und erteilt zugleich gemäß § 108 (3) GO LSA die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Anlage

- Stellungnahme zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2002

Abwicklung der Jahresrechnung 2001

2.1 Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des OB

PF 01/02

FB 02

Der Vorschrift nach § 108 Abs. 2 GO LSA, dass der Stadtrat über die Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das HJ folgenden Jahres beschließt und gleichzeitig über die Entlastung des OB entscheidet, wurde nicht entsprochen.

Der Prüfbericht zur Jahresrechnung 2001 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt am 26.09.2002 abgeschlossen und am 10.10.2002 an den Oberbürgermeister übergeben. Umgehend wurde allen Ämtern der Schlussbericht zur Kenntnis gegeben und Stellung zu den Prüffeststellungen genommen. Dennoch war es der Verwaltung nicht möglich, gemäß § 108 GO LSA die Stellungnahmen zu diesem umfangreichen Bericht noch innerhalb des Jahres 2002 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die letzte Stadtratssitzung des Jahres 2002 fand am 12.12.2002 statt. Verzögerungen entstanden insgesamt durch die außerordentlich schwierige Erarbeitung des Haushaltsplanes 2003 mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2003 – 2006.

Die Terminabläufe wichtiger Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg, wie die Haushaltsplanung, der Jahresabschluss des laufenden Haushaltsjahres und die Bearbeitung der Prüffeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Haushaltsjahr, die verbunden ist mit der Entlastung des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat, konzentrieren sich im IV. Quartal, so dass bei einer Beibehaltung der derzeitigen Organisation es unbeabsichtigt zur Terminüberschreitung kommt. Eine Änderung des Verfahrens konnte im Jahr 2003 nicht erreicht werden.

2.2 Ausräumung von Beanstandungen aus dem Jahresbericht 2001

PF 02/02

Amt 21

FB 02

Die Hinweise im Bericht zur Jahresrechnung 2001 zum Umgang mit offenen Forderungen wurden durch die Verwaltung im Jahr 2002 ungenügend beachtet.

Eine Ergänzung der Dienstanweisung 20/02 erfolgte mit Schreiben vom 26.06.2003 an den Fachbereich 01. Diese Dienstanweisung trat mit Wirkung vom 01.12.2003 in Kraft.

zur PF 02/02 positioniert sich das Amt 21 wie folgt:

1. Die Kassenanordnungen wurden noch nicht ergänzt. Zunächst sollten die vorhandenen Altbestände aufgebraucht werden. Für die Übergangszeit wurden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Mit Schreiben vom 28.08.2003 wurden alle Ämter aufgefordert bei den relevanten Fällen die zutreffende Belegart (NSBE, NSUB,NERL) im Feld "Verwendungszweck" anzugeben.
- b) Die Kontenführer der Stadtkasse wurden darüber belehrt, die auf der Kassenanordnung angegebene Belegart bei der Buchung des Vorgangs zu verwenden.

2. Die im letzten Absatz der PF 02/02 vom RPA unter Bezugnahme auf das Amt 21 getroffene Aussage zum Stundungsmodul ist nicht korrekt. Richtig ist, dass von der KID Magdeburg GmbH

ein Programmmodul "Stundung/Ratenzahlung" entwickelt und für den Echteininsatz bereitgestellt wurde. Für den Bereich der Einzeleinnahmen findet dieses Modul auch Anwendung.

Bei den wiederkehrenden Einnahmen wird dieses Modul nicht eingesetzt. Gemeinsam mit dem Stadtsteueramt durchgeführte Tests führten zu unbefriedigenden Ergebnissen. Bei den wiederkehrenden Einnahmen sind im Gegensatz zu den Einzeleinnahmen (nur eine Haushaltsstelle) fast immer mehrere Haushaltsstellen pro Leistungsfall von der Stundung betroffen. Die Bearbeitung derartiger Stundungen mit dem vorhandenen Modul wird als uneffektiv eingeschätzt. Nach Auskunft der KID Magdeburg GmbH kann das Modul zur Lösung dieses Problems nicht weiterentwickelt werden. Dieses Problem ist nur im Rahmen der Entwicklung eines neuen Finanzwesenverfahrens lösbar.

PF 03/02

Amt 51

Die PF 89/01 wurde mit der Stellungnahme der Verwaltung zum Jahresbericht 2001 nicht ausgeräumt und ist weiterhin uneingeschränkt gültig.

Vor Einführung des Pilotprojektes „Ambulante intensive Betreuung“ (AIB), befristet bis Juli 2001, wurde mit der Drucksache 0699/98 die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushalt festgelegt. Die Zuordnung der Zahlungen an den freien Träger aus der Haushaltsstelle 1.45500.760600.2 ist aus heutiger Sicht nicht korrekt. Die Zuwendungen hätten der Gruppe 71 zugeordnet werden müssen. Die Prüffeststellung ist in sofern unstrittig. Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2001 kann jedoch keine Korrektur mehr erfolgen.

PF 04/02

Amt 51

Soweit aus der Zuwendung Personalausgaben im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung nach § 35 KJHG (oder anderen Leistungen der Jugendhilfe) finanziert wurden, wurden die Mittel in entsprechender Höhe nicht zweckentsprechend verwendet und müssten gegebenenfalls anteilig an das Land Sachsen-Anhalt zurückgezahlt werden.

Mit der Drucksache 0699/98 vom 26.08.1998 wurde das Projekt "Ambulante Intensive Begleitung (AIB) durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Nach Absprache mit dem MASG Sachsen-Anhalt konnten zwei Stellen über das Feststellenprogramm finanziert werden. Dies wurde so auch praktiziert. Diese zwei Mitarbeiter wurden im Rahmen des AIB-Projektes über die Caritas beschäftigt. Der freie Träger erhielt im Rahmen des Feststellenprogramms für dieses Pilotprojekt eine Zuwendung für die Personalkosten. Mit dem Verwendungsnachweis rechnete der freie Träger die erhaltenen Mittel beim Jugendamt ab. Diese flossen in den Gesamtverwendungsnachweis für das Feststellenprogramm ein. Der Verwendungsnachweis für das Feststellenprogramm wurde vom Land Sachsen-Anhalt so anerkannt. Es kam diesbezüglich zu keinen Rückzahlungen.

PF 05/02

alle Ämter

Die PF 91/01 (Verstoß gegen die ANBest zu § 44 BHO bzw. LHO bei Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln) wurde mit der Stellungnahme der Verwaltung zum Jahresbericht 2001 nicht ausgeräumt und ist weiterhin uneingeschränkt gültig.

Da aus dem Schlussbericht keine konkrete Zuordnung zu einem oder mehreren Ämtern bzw. zu Unterabschnitten vom RPA erfolgte, konnte diese Prüffeststellung nicht fallbezogen beantwortet werden.

Der Fachbereich 02 erkennt jedoch die Notwendigkeit, dass in geeigneter Form (Bg/Al-Schreiben) auf die Einhaltung der mit den jeweiligen Zuwendungen vom Bund oder vom Land die entsprechenden ANBest zu § 44 BHO bzw. LHO zu dringen ist.

PF 06/02

Amt 21

Die PF 104/01 („Die in der Hst. 1.02200.150000.1 ausgewiesenen KER stimmen nicht mit den tatsächlich auszuweisenden KER überein.“) wurde mit der Stellungnahme der Verwaltung zum Jahresbericht 2001 nicht ausgeräumt und ist weiterhin uneingeschränkt gültig.

Diese Prüffeststellung bezieht sich auf die DA 20/02 über Stundung, Niederschlagung und Erlass. Für die Umsetzung und Einhaltung der Festlegungen der DA 20/02 tragen der Fachbereich 02 und die anordnenden Ämter die Verantwortung.

Auf Basis der DS 0464/03 - Sicherung der Einnahmen/Verringerung der Kasseneinnahmereste wurde durch den Oberbürgermeister hierzu der Beschluss Nr. 344-34/03 gefasst. Dieser Beschluss regelt u. a., dass insolvenzbehaftete Forderungen unbefristet und „Uraltforderungen“ (Forderungen mit einem Fälligkeitstermin 31.12.1997 und davor) grundsätzlich befristet niederschlagen sind. Mit Schreiben vom 14.10.2003 forderte das Amt 21 die betroffenen Ämter zur Umsetzung dieser Punkte des Beschlusses auf.

Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

PF 07/02

FB 02

Den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 92 und 94 GO LSA zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie zur Auslegung des Haushaltsplans wurde entsprochen.

3.2 Haushaltsplan

PF 08/02

FB 02

Der Haushaltsplan 2002 wurde in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen aufgestellt und erfüllte damit die Vorschrift nach § 90 Abs. 3 GO LSA.

PF 09/02

FB 02

Der Vorschrift in § 2 Abs. 2 Pkt. 5 GemHVO, wonach dem Haushaltsplan entweder die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse oder eine analoge kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und Gesellschaften beizufügen sind, wurde wie bereits in den Jahren zuvor, nicht voll entsprochen.

Positiv bleibt festzustellen, dass es beim überwiegenden Teil der Gesellschaften gelang, die Wirtschaftspläne fristgerecht vom Aufsichtsrat bestätigen bzw. von der Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Bei den wenigen Gesellschaften, bei denen diesbezüglich Schwierigkeiten

auftraten z.B. weil der Termin zur Beschlussfassung, vorwiegend aus Gründen der höheren Planungssicherheit, prinzipiell eher am Ende des Kalenderjahres angesiedelt ist (z.B. SWM und MVB), wurden die bestätigten Wirtschaftspläne dem Nachtragshaushaltsplan 2002 beigelegt. Eine Ausnahme bildet hier lediglich die GWM, da sich bei dieser Gesellschaft das beschließende Organ, vor dem Hintergrund der anstehenden Neuausrichtung der Gesellschaft, nicht zur Beschlussfassung entschließen konnte.

Die Feststellung, dass dem Haushaltsplan 2002 bzw. dem Nachtragshaushaltsplan 2002 keine Jahresabschlüsse der Magdeburger Hafen GmbH, der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH und der MMKT GmbH beigelegt sind, ist korrekt.

Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass für diese Gesellschaften seit Vorlage des Nachtragshaushaltsplans 2001 keine neuen geprüften Jahresabschlüsse vorlagen. Bis auf die Magdeburger Hafen GmbH (Vorlage erst zum Haushaltsplan 2004) sind dem Haushaltsplan 2003 wieder geprüfte Jahresabschlüsse beigelegt.

PF 10/02

FB 02

Unter Beachtung der vorgenannten Prüffeststellung entsprach der Haushaltsplan den Vorschriften nach § 2 GemHVO.

3.3 Stellenplan

PF 11/02

FB 01

Unter Pkt. III der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2002 vom 14.01.2002 wurde angekündigt, zum Stellenplan 2002 eine gesonderte Verfügung zu erlassen. Dies ist bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erfolgt.

3.4 Nachtragshaushalt

PF 12/02

FB 02

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 95 i. V. m. §§ 92 und 94 GO LSA zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Nachtragssatzung sowie zur Auslegung des Nachtragshaushaltsplanes 2002 wurde entsprochen.

PF 13/02

FB 02

Der gemäß § 98 GO LSA aufgestellte Finanzplan ist entgegen der Forderung des § 24 Abs. 3 GemHVO in den Einnahmen und Ausgaben ab dem Jahr 2003 nicht ausgeglichen.

Gemäß § 24 Abs. 3 GemHVO ist der Finanzplan für die einzelnen Jahre in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 beigelegte Finanzplan erfüllte diese Anforderung nicht. Der Stadtrat hat am 29.08.2002 mit der DS 0584/02 ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen. Der vom Stadtrat beschlossene Rahmen zur Haushaltskonsolidierung wurde in der Folge mit konkret bezeichneten Maßnahmen untersetzt und fortgeschrieben. Dem Haushaltsplan 2003 wurde gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO ein vom Stadtrat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

PF 14/02

FB 02

Auch dem Nachtragshaushaltsplan 2002 wurden entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO die Jahresabschlüsse der Magdeburger Hafen GmbH, der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH und der MMKT GmbH nicht beigelegt.

Die Beantwortung erfolgte unter PF 09/02.

3.5 Formprüfung Jahresrechnung

3.6 Rechenschaftsbericht der Kämmerei

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet folgende Mängel:

zu Pkt. 2.3 Darstellung der wesentlichen Abweichungen

Die im Rechenschaftsbericht auf S. 17 für die Hst. 1.41020.730500.4 ausgewiesenen Beträge des Anordnungssolls und des Haushaltsansatzes wurden miteinander vertauscht. Die ausgewiesene Minderausgabe wurde korrekt ermittelt

Hier handelt es sich um einen Schreibfehler, der nicht rechtzeitig erkannt worden ist.

zu Pkt. 2.5 Einschätzung der Budgetierung

Im Budgetvergleich 31.12.2002, S. 35 und 36 des Rechenschaftsberichtes, war keine Übereinstimmung im Gesamtbudget 4 mit den Deckungskreislisten zu verzeichnen. Eine Differenz von rund 500,00 EUR konnte auch nach Rücksprache mit der Kämmerei nicht geklärt werden.

Anhand der Deckungskreislisten vom 28.01.2003, die Grundlage der Zuarbeit zum Rechenschaftsbericht waren, wurde die Tabelle Budgetvergleich per 31.12.2002 erarbeitet. Ein späterer Buchungsvorgang des Stadtsteueramtes (Vorsteuer) wurde in der Tabelle Seite 35 nicht aktualisiert.

zu Pkt. 4.2 Entwicklung der Haushaltsausgabereste 2002 im Vermögenshaushalt

Auf S. 79 wurden das Anordnungssoll (H) auf den Haushaltsausgabereste und die Abgänge abweichend von der Haushaltsrechnung 2002 dargestellt.

Die Abweichung resultiert aus der manuellen Aufbereitung der Inanspruchnahme der Haushaltsausgabereste der Vorjahre und ist demzufolge nicht identisch mit der in der Haushaltsrechnung dargestellten Summe der Abgänge. Die Gesamtausgaben des Vorhabens werden bei dieser Aufbereitung primär gewertet. Infolge dessen bleibt der buchmäßig ausgewiesene Abgang auf HAR in der Übersicht Seite 79 unberücksichtigt.

4 Genehmigung durch Kommunalaufsicht

4.1 Haushalt 2002

PF 15/02

FB 02

Mit der am 21.06.2002 beim Regierungspräsidium zur Prüfung und Genehmigung vorgelegten 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 wurde der Auflage zur Erstellung und Vorlage einer Nachtragshaushaltssatzung entsprochen.

PF 16/02

FB 02

Der Hinweis zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des Programms KommInvest 2002 wurde beachtet (s. auch PF 19/02 zum 1. Nachtragshaushalt).

PF 17/02

FB 02

Der Beauftragung, dem Regierungspräsidium einen gesonderten Bericht über Umfang und wesentliche Ursachen der Bildung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2001 zu geben, wurde mit Schreiben vom 11.02.2002 entsprochen.

4.2 Nachtragshaushalt 2002

PF 18/02

FB 02

Am 30.04.2003 erfolgte an das Regierungspräsidium die Übergabe des konkretisierten Haushaltskonsolidierungskonzeptes zusammen mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003.

PF 19/02

FB 02

Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens i. H. v. 10.336.360,00 EUR im Rahmen des Investitionsprogramms für Kommunen in Sachsen-Anhalt – KommInvest 2002 – wurde fristgerecht am 05.09.2002 beim Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt gestellt.

PF 20/02

FB 02

Für das „Stadtumbauprogramm Ost“ wurde im Haushalt 2003 dem Grundsatz der Einzelveranschlagung und sachlichen Bindung gem. § 7 Abs. 3 GemHVO insofern Rechnung getragen, als dass die Mittelveranschlagung unter getrennten Vorhaben (Aufwertung und Rückbau) erfolgte.

PF 21/02

FB 02

Die Mitteilung zur Programmprüfung des BKF-Verfahrens erfolgte als Bestandteil des Schreibens vom 13.12.2002, mit dem das Regierungspräsidium vom Beitritt der erteilten Teilgenehmigung der Genehmigungsverfügung vom 13.09.2002 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung durch den Stadtrat in Kenntnis gesetzt wurde.

PF 22/02

FB 02

Mit Schreiben vom 19.09.2002 wurde dem Regierungspräsidium der am 29.08.2002 gefasste Beschluss des Stadtrates (Beschluss-Nr. 1895-53(III)02) über den Beitritt zur Stellungnahme zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes mit dem Schwerpunkt „Finanzierung der Investitionen in der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE)“ angezeigt.

5 Verwaltungshaushalt

5.1 Jahresergebnis

PF 23/02

FB 02

Von den geplanten Einnahmen des VWH i. H. v. 450.033.400,00 EUR wurden 434.981.649,01 EUR erzielt. Dies entspricht einem Erfüllungsstand von 96,66 %. Auf der Ausgabeseite wurden 448.132.369,38 EUR angeordnet. Somit beträgt der Erfüllungsstand 99,58 %.

Die im Schlussbericht des RPA auf Seite 33 dargestellte Tabelle, die das Rechnungsergebnis (E) der Einnahmen mit dem Rechnungsergebnis (E) der Ausgaben je Einzelplan vergleicht, kann durchaus in den Rechenschaftsbericht 2003 einfließen.

5.2 Fehlbetrag Verwaltungshaushalt

5.3 Budgets

PF 24/02

FB 02

Trotz mehrmaliger Zusicherung des Amtes 20 in der jeweiligen Stellungnahme zu unseren Schlussberichten der vergangenen Jahre, die DA 20/05 zu überarbeiten, lag auch im Jahr 2002 noch keine neue Dienstanweisung zur Budgetierung vor.

Dem Fachbereich 02 ist es auch im Jahr 2003 nicht gelungen, die Dienstanweisung 20/05 zu überarbeiten und in Kraft zu setzen. Die Überarbeitung nach geänderter GemHVO vom 23.02.2001 kann aus heutiger Sicht im I. Quartal 2004 erfolgen.

PF 25/02**Amt 13**

Im Budget 0 wurden auf der Haushaltsstelle 1.00000.176000.7 im Haushaltsjahr 2002 Einnahmen aus Spenden für Hilfen im Rahmen der Hochwasserkatastrophe gebucht. Da eine Entscheidung zu ihrer Verwendung noch aussteht, wurden sie in das Haushaltsjahr 2003 übertragen, wo sie sich zum Zeitpunkt der Prüfung noch immer befanden. Gemäß Dienstanweisung 22/01 – Spenden – Pkt. 3.1 sind die Spenden innerhalb eines Jahres nach Erhalt für die vorgesehenen steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

Den Sachverhalt zu eingegangenen Spenden für Hochwasser und die Verfahrensweise im Umgang mit den Spenden nehmen wir zur Kenntnis. Die Einnahmen und Ausgaben für 2002 und darüber hinaus sind geprüft. Der OB folgte der Empfehlung des Amtes 14 und hat mit der Haushaltsdurchführung 2003 über die noch zu verwendenden Spendenmittel entschieden.

PF 26/02**Amt 13**

Die v. g. Einnahmen aus Spenden sind zweckgebunden für die Beseitigung von Hochwasserschäden eingegangen. Diese Mittel sind daher zweckgebunden (vgl. § 17 Abs. 1 GemKVO) und nicht für die Leistungserbringung im Amt 13 zu verwenden. Ihre Zuordnung als Bestandteil des TB 13 ist folglich unzulässig.

Spenden für die Beseitigung von Hochwasserschäden sind als solche zweckgebunden verwendet worden. Demzufolge hätten diese Mittel nicht einer Haushaltsstelle zugeordnet werden dürfen, die eine Kennzeichnung TB 13 trägt. Mit der Haushaltsdurchführung 2003 sind alle Spendenmittel dem Zweck entsprechend aus der Haushaltsstelle 1.00000.717000.3 verwendet worden.

PF 27/02**Amt 37**

Im Budget 3 entstand im Haushaltsjahr 2002 ein Mehrbedarf von 2.961.884,39 EUR.

Die Überschreitung des TB 337 resultiert aus den entstandenen Mehrausgaben der Hochwasserkatastrophe im August 2002.

PF 28/02**Amt 37****FB 02**

Die im Haushaltsjahr 2002 geleisteten Mehrausgaben für den Katastrophenfall wurden überwiegend im Budget 3 (Einzelplan 3) getätigt.

Die vom Regierungspräsidium zur Deckung dieser Ausgaben bereitgestellten Mittel wurden aber als Einnahmen im Einzelplan 9 gebucht. Bei dieser Verfahrensweise ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht erkennbar.

Zur sofortigen Begleichung von Rechnungen für die Hochwasserkatastrophe wurde durch den OB die Einrichtung des Vorschusskontos 0.63700.060001.4 mit Bewirtschaftung durch Amt 37 veranlasst. Diese Verfahrensweise galt nur vorübergehend und wurde mit den Hinweisen zur Erstellung der Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 11. September 2002 abgelöst.

Gemäß Ziffer 2 dieser Verfügung ist die Bereitstellung von Landesmittel aus dem Sofortprogramm an die Kommunen für laufende Zwecke dem Abschnitt 90 und der Gruppe 061 zuzuordnen. Dem wurde seitens der Landeshauptstadt Magdeburg entsprochen. Die Prüffeststellung 28/02 ist mithin nicht berechtigt.

PF 29/02**Bg IV**

Im Budget 4 wurde der Budgetzuschuss für das Haushaltsjahr 2002 lt. Deckungskreisliste um 2.555.104,19 EUR (13 %) überschritten.

Die Prüffeststellung zur Überschreitung des Budgets 4 ist richtig. Dennoch soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen zur Haushaltsplanung die entsprechende Haushaltsdurchführung zu erfolgen hat. Zunächst sind die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA, die vorhandenen Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, einzuhalten. Bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausgaben wäre entsprechend der Zuständigkeit ein Antrag an den Stadtrat zu stellen gewesen, indem unter Angabe von Deckungsmitteln, Mehrausgaben bewilligt werden können. Der Hinweis auf einen erheblichen Mehrbedarf im Amt 40 berechtigt noch nicht, diesen auch umzusetzen. Es soll jedoch auch auf die außerordentlich schwierige Haushaltssituation ab dem Jahr 2002 hingewiesen werden.

PF 30/02**FB 02**

Eine Übersicht eines ungedeckten Mehrbedarfs neben dem Haushaltsplan zu führen, verstößt gegen die Veranschlagungsgrundsätze nach § 7 Abs.1 GemHVO, wonach die zu leistenden Beträge im Haushaltsplan zu veranschlagen sind.

Mit der Übersicht wurde die Entwicklung des Budgets 4 kontrolliert, da in der Haushaltsdurchführung von den im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsansätzen abgewichen wurde. Der Fachbereich 02 fordert und kontrolliert die Einhaltung der Veranschlagungsgrundsätze gemäß § 7 Abs. 1 GemHVO.

PF 31/02**FB 02**

Mit Beschluss des Stadtrates, Beschluss-Nr. 2044-58(III)02, stimmte der Stadtrat der unabweisbaren überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA i. H. v. 2.645.000,00 EUR im Budget 4, TB 440 zu, ohne dass die geforderte Deckungsquelle gewährleistet war.

Die Unabweisbarkeit der Ausgabe im TB440 wurde bestätigt, eine Deckung konnte jedoch auf Grund des sich abzeichnenden Sollfehlbetrages 2002 (vgl. PF 13/02) nicht angegeben werden. Der Bedarf für die Schülerbeförderungsleistungen 2002 wurde vom Fachamt entsprechend der Schülerbeförderungssatzung geplant. Der Mehrbedarf resultiert aus der Veränderung des Schulnetzes 2002.

PF 32/02**Amt 40**

Die Kasseneinnahmereste aus den Vorjahren weisen in einigen Fällen Forderungen aus dem Jahr 1998 aus, obwohl die DA 20/02 - Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass - regelt, dass über zurzeit nicht beitreibbare Forderungen Entscheidungen zu fällen sind.

Kasseneinnahmereste aus dem Jahr 1998 wurden bereits bearbeitet, sind jedoch noch nicht alle endgültig entschieden. Am weiteren Abbau von Kassenresten wird gearbeitet.

PF 33/02**Amt 40**

Auf den Einnahmeabgangsordnungen wurden nicht in allen Fällen die Abgangsgründe (befristete oder unbefristete Niederschlagungen bzw. Erlass) eindeutig angegeben.

Von den Mitarbeiterinnen des Amtes 40 sind Gründe für Abgänge stets benannt, aber nicht in jedem Fall wurden die Gründe vom Amt 21 in der Erfassung übernommen.

Die Dienstkräfte des Amtes 21 werden nochmals darüber belehrt, grundsätzlich die auf den Kassenanordnungen vermerkten Belegarten beim Buchen zu verwenden.

PF 34/02**Amt 40**

Mit dem Nachweis von mehreren Soll-Ausgaben im Haushaltsjahr 2002, die entsprechend ihrer Fälligkeit dem Haushaltsjahr 2001 zuzuordnen waren, wurde gegen § 43 Abs. 1 GemHVO verstoßen.

Die dargestellte Ursache des Verstoßes gegen § 43 entspricht den Tatsachen. Der sehr zeitige Endtermin zur Annahme von Auszahlungen zwang zu einer abweichenden Verfahrensweise.

Mit der Verfügung zum Jahresabschluss und Haushaltsvollzug 2002 wurde insbesondere auf die Einhaltung der Fälligkeiten hingewiesen.

PF 35/02**Amt 40**

In einigen Fällen wurden die angebotenen Skantomöglichkeiten nicht genutzt.

Da Rechnungen des Jahres 2001 erst im Jahr 2002 zur Auszahlung kamen, konnte die Möglichkeit von Skonto nicht beachtet werden.

PF 36/02**Amt 40**

Durch die Zuordnung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes zum Verwaltungshaushalt wurde in einigen Fällen gegen die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO verstoßen.

Die Trennung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird beachtet. Insbesondere die Zuordnung von Computerzubehör wurde nochmals in einer Belehrung allen Mitarbeitern verdeutlicht.

PF 37/02**Amt 44**

Wegen der unterschiedlichen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zum TB 444 – Konservatorium Georg Philipp Telemann - und zum DKPK4 (Personalausgaben) weist die Musikschule ungerechtfertigt einen Überschuss aus.

Dem Tenor des Prüfvermerkes ist im Prinzip zuzustimmen. Da sich die Zuwendungen des Landes hauptsächlich (wenn auch keinesfalls ausschließlich) als Zuschüsse zu den an jeder Musikschule besonders hohen Personalkosten darstellen, scheint die unterschiedliche Erfassung dieser Etatpositionen in den beiden Deckungskreisen TB 444 und DKPK4 in der Tat unsystematisch. Einer perspektivischen Änderung in diesem Sinne steht allerdings die Haushaltssystematik entgegen, welche die Personalkosten für alle städtischen Ämter grundsätzlich im DKPK4 erfasst.

Eine diesbezügliche Änderung ausschließlich für die Musikschule würde diese übergeordnete Systematik des städtischen Haushaltes erheblich beeinträchtigen.

PF 38/02

Amt 45

Das TB 445 – Museen - musste zum Jahresabschluss 2002 mit 49.564,94 EUR bezuschusst werden.

Bereits im Februar 2002 wurde seitens des Unterzeichners (Bg IV) in einem Vermerk festgehalten und mitgeteilt, dass im Laufe des Jahres 2002 mit einer gravierenden Unterdeckung des Haushaltes zu rechnen sei.

Diesbezüglich wurde im Mai des Jahres ein Gespräch mit dem Amt 20 geführt, um Lösungen aus der defizitären Situation zu finden. Im Sinne dieses Gespräches stellte das Amt 45 im Oktober des Jahres Anträge auf Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben, die in der Folgezeit auch positiv beschieden wurden.

PF 39/02

Amt 45

Mit der DA 20/02 vom 27.03.2001 über Stundung, Niederschlagung und Erlass wurde im Amt 45 nicht gearbeitet.

Auf nicht beizutreibende/geringfügige Außenstände wurde mit Hilfe von Einnahmeabgangs-anordnungen und der formlosen Bitte auf Einstellung des Mahnverfahrens in den wenigen Fällen reagiert. Es wurde tatsächlich versäumt, die befristete bzw. unbefristete Niederschlagung zu beantragen.

PF 40/02

Amt 45

FB 02

Ausgaben des TB 445, die den unterschiedlichen Gruppierungen zuzuordnen sind, wurden in der Gruppierung 583000 – Veranstaltungen – gebucht.

Alle Veranstaltungen und Projekte werden grundsätzlich in der Gruppierung 583000 – Veranstaltungen – gebucht. Das geschieht unter Beifügung des Aktenzeichens, was gleichzeitig auf die Kostenstelle (sprich: Veranstaltungstitel) hinweist, um später eine Übersicht über Art und Kosten jeder Veranstaltung, Ausstellung etc. zu haben. Jeder Veranstaltung liegt dabei ein detaillierter Kostenplan zugrunde, der wiederum die einzelnen Ausgaben in Form der Gruppierungsziffern ausweist.

Der Fachbereich 02 weist darauf hin, dass die Gruppierungsvorschriften zur GemHVO und der Gruppierungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg strikt einzuhalten sind. Es wird darauf Einfluss genommen, dass mit der Haushaltsdurchführung 2004 die beanstandete Verfahrensweise nicht fortgesetzt wird.

PF 41/02

Amt 45

Aus der Ausgabeart 546000 – Sonstige Bewirtschaftungskosten – wurde eine Doppelzahlung für den Bewachungsdienst Museum i. H. v. 15.254,36 EUR getätigt.

Der Betrag ist tatsächlich zur Auszahlung gelangt, da eine Rechnungskopie, die nicht als solche gekennzeichnet war, als Originalrechnung zur Anweisung gelangte, wobei aufgrund der Urlaubszeit zwei unterschiedliche Bearbeiterinnen diesen Vorgang bearbeitet hatten.

Der Betrag ist zwischenzeitlich zurückgefordert und erstattet worden. Zusätzliche Sicherungs- und Plausibilitätsroutinen wurden besprochen und werden zukünftig doppelte Zahlungsanweisungen verhindern.

PF 42/02**Amt 45**

Eine Rechnungsabgrenzung gem. § 43 GemHVO wurde im TB 445 in einigen Fällen nicht vorgenommen. Ausgaben, die noch im alten Jahr fällig waren, wurden im Folgejahr bezahlt. Danach wurde keine Rechnungsabgrenzung vorgenommen.

Grundsätzlich werden im Folgejahr noch viele Rechnungen kassenwirksam, deren Entstehungsgrund im Vorjahr liegt. Die Einhaltung der Rechnungsabgrenzung gemäß § 43 GemHVO wird zukünftig noch stärker kontrolliert.

PF 43/02**Amt 45**

Für den abzuwickelnden Schriftverkehr nach außen ließ das Museum eigene Kopfbögen drucken, die nicht das Logo der LHM enthalten, sondern das des Museums.

Traditionell definieren sich Kultureinrichtungen wie Theater, Museen etc., unabhängig von der Trägerschaft, über ein gewisses Maß an Unabhängigkeit, die wiederum identitätsstiftend für alle Besucher und Freunde der jeweiligen Einrichtung wirkt. Das bedingt, dass solch tradierte Einrichtungen in vielen Fällen, zumindest bundesweit, über eigene Geschäftsausstattungen verfügen.

PF 44/02**Amt 45**

Für bestimmte Veranstaltungen hat das Museum Einladungen und Eintrittskarten drucken lassen. Bei den stichprobenweise geprüften Belegen sind dafür Ausgaben i. H. v. 3.785,00 EUR angefallen. Weiterhin wurden Ausgaben für Visitenkarten i. H. v. 1.064,88 EUR getätigt.

Einladungen zu Vortragsveranstaltungen, Ausstellungseröffnungen u. ä. dienen u. a. dem Zweck, die Freunde und Förderer der Magdeburger Museen gezielt auf diese Projekte aufmerksam zu machen, um die Akzeptanz unserer Aktivitäten dauerhaft zu nähren. Nur über diese Akzeptanz ist es möglich, seit Jahren und Jahrzehnten Zuwendungen in Form von Landes- und Bundesmitteln, Spenden, Sponsoring u. ä. in Millionenhöhe zur Aufgabenrealisierung permanent einzuwerben. Bei der Auftragsvergabe und Beschaffung der Einladungskarten werden selbstverständlich die Grundsätze der VOL/A, der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stets gewahrt.

Im Zeitraum knapper Kassen sollte außerdem über die Notwendigkeit folgender Ausgaben verstärkt nachgedacht werden:

Hierzu wird vom Beigeordneten IV folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Zahlung des Preisgeldes für den „Großen Preis von Magdeburg“ :

Gemäß Beschluss Nr. 1418-38 (III) 01 des Stadtrates am 13.9.2001 ist festgelegt, dass jedes Jahr vom Oberbürgermeister der „Große Preis der Landeshauptstadt Magdeburg“ gestiftet wird. Im Jahr 2002 konnte auf Grund der Hochwasserschäden im Herrenkrug kein Rennen ausgetragen werden, dass dann in Dresden ausgerichtet wurde.

Die German Open – Veranstaltung im Tischtennis hatte den Charakter einer Weltmeisterschaft. Es war eine Großveranstaltung mit hohem Imagegewinn für die Stadt. Mit Schreiben vom 04.01.03 wurde dem Tischtennisverband eine Unterstützung zugesagt. Als direkter Zuschuss flossen 4.000 EUR für den Transport der Sportler. Die anderen 20.000 EUR wurden als indirekter Zuschuss (vermindertes Nutzungsentgelt für die Bördelandhalle und kostenlose Nutzung einer Sporthalle) gewährt.

PF 45/02

Amt 51

Im Budget 5 wurde der Budgetzuschuss für das Haushaltsjahr 2002 um 2.085.275,62 EUR (10,7 %) überschritten.

Mehrausgaben i.H.v. 2.066.867,73 EUR sind durch überplanmäßige Ausgaben in den Bereichen Hilfe zur Erziehung (UA 45500) und zur Begleichung von Energiekosten (UA 46400) entstanden. Entsprechende Drucksachen wurden vorbereitet (DS 0712/02 und DS 0790/02), eine Deckung konnte aber aufgrund des defizitären Haushaltes 2002 nicht aufgezeigt werden. Eine weitere Mehrausgabe entstand durch Nachzahlungen in Folge von Verwendungsnachweisprüfungen aus den Jahren 1999 und 2000 im UA 46400. Diese Ausgaben waren zum Zeitpunkt der Planung nicht bekannt und konnten seinerzeit nicht berücksichtigt werden.

Mindereinnahmen entstanden in den UA 45650, 46410 und 46600 und hatten verschiedene Ursachen. Bei den Horten kam es zu Einnahmeverlusten aus Elternbeiträgen und Zuweisungen vom Land, da 50 % der veranschlagten Plätze an freie Träger übergeben worden sind und die Zuweisungen nach KiBeG erfolgte. Die Mindereinnahme des UA 46600 resultiert aus der Nichtauslastung der Angebote des stationären Bereiches des Jugendhilfeverbundes. Einer geplanten Auslastung von durchschnittlich 91 % stand eine reale Auslastung von 77,95 % gegenüber. Im UA 45650 wurden Fälle, für die kein überörtlicher Träger bestimmt werden konnte, durch das Jugendamt vorfinanziert. Die Zuständigkeit konnte bislang nicht abschließend zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Regierungspräsidium Magdeburg geklärt werden, so dass noch keine Kostenerstattung erfolgen konnte.

PF 46/02

Amt 51

Im TB 551 wurde der Budgetzuschuss für das Haushaltsjahr 2002 um 2.070.488,98 EUR (12 %) überschritten.

Die Beantwortung erfolgte unter PF 45/02

PF 47/02

FB 02

Der Finanz- und Grundstücksausschuss erteilte am 20.11.2002 mit seinem Beschluss Nr. FG 206-82/III/02 seine Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für Energiekosten ohne eine vorhandene Deckungsquelle.

Es handelt sich um unabweisbare Ausgaben, die Deckung war auf Grund der defizitären Haushaltslage nicht möglich (vgl. auch PF 13/02 und PF 31/02).

PF 48/02

FB 02

Der Stadtrat beschloss (Beschluss Nr.1998-56(III)02 vom 14.11.2002) auf Grund der DS0712/02 vom 19.09.2002 eine weitere überplanmäßige Ausgabe im UA 1.45500 i. H. v. 649.500,00 EUR ohne Gewährleistung der Deckung dieser Ausgabe.

Die Beantwortung erfolgt unter PF 47/02

PF 49/02

FB 02

Die o. g. Beschlüsse wurden durch das Amt 20 wegen der fehlenden Deckungsquelle haushaltstechnisch nicht umgesetzt.

Eine haushaltstechnische Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse kann im BKF-Verfahren nur erfolgen, wenn eine abgebende Haushaltsstelle vorhanden ist.

PF 50/02

Amt 51

In Einzelfällen wurden die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften nicht beachtet und somit gegen § 5 Abs. 3 GemHVO verstoßen.

Unterabschnitt 1.45430

Bei dem im Haushaltsplan 2002 vorhandenen UA 45430 „Soziale Gruppenarbeit - § 25 KJHG“ handelt es sich um die hierdurch finanzierte Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern durch Eltern und andere Erziehungsberechtigte als eine weitere Form der Kinderbetreuung. Mit der nach § 29 KJHG bezeichneten „sozialen Gruppenarbeit“ steht die o.g. Form der Kinderbetreuung in keiner Weise in Verbindung. Korrekterweise wäre für die Bezeichnung des UA „Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern“ nach § 25 KJHG zutreffender gewesen.

Unterabschnitt 1.45580

Bei dem UA 45580 „intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ handelt es sich um Streetworker, die Maßnahmen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur einzelpädagogischen Betreuung der Jugendlichen im Wohngebiet, ausführen. Diese Maßnahmen sind eine Hilfeform nach § 35 KJHG und gehören somit in die Gliederung 455 und stehen mit o.g. Hilfeform in keiner sachlichen Verbindung.

PF 51/02

Bg VI

Im Budget 6 wurde der Budgetzuschuss für das Haushaltsjahr 2002 um 115.655,76 EUR (1 %) überschritten.

Zu der Prüffeststellung, dass das Budget 6 des Verwaltungshaushaltes um 115.655,76 EUR (1 %) überschritten wurde, nimmt der Bg VI wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Analyse zur Erfüllung der Einnahmen und der Inanspruchnahme der Ausgaben per 31. August 2002 sowie bei der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Einschätzung des voraussichtlichen Ist zum 31. Dezember 2002 wurde vor dem Hintergrund der Sicherung der Einhaltung des Budgets eine diesbezügliche Konzeption mit entsprechenden Maßnahmen im Dezernat VI erarbeitet. Entscheidungsspielraum bestand angesichts der stetig zunehmenden Finanznot nur insofern, restriktiv zu bestimmen, jedwede beeinflussbaren sächlichen Betriebskosten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Damit sollte erreicht werden, die voraussichtlichen Mindereinnahmen auszugleichen.

In Durchsetzung v. g. Maßnahme wurden im Haushaltsjahr 2002 im Dezernat VI unter Wahrung höchster Haushaltsdisziplin insgesamt

Ausgaben in Höhe von 556.958,62 EUR

nicht in Anspruch genommen.
Demgegenüber konnten jedoch insgesamt

Einnahmen in Höhe von 672.614,38 EUR

nicht erwirtschaftet werden, woraus die Überschreitung in Höhe von 115.655,76 EUR resultiert. Weitere Ausgabenreduzierungen konnten aufgrund der zu realisierenden Pflichtaufgaben im Dezernat VI nicht verfügt werden. Festzustellen ist, dass alle Ämter des Dezernates VI die jeweils insgesamt geplanten Ausgaben im Haushaltsjahr 2002 nicht voll in Anspruch genommen haben. So hat auch das Amt 63 Ausgaben nur in Höhe von insgesamt 99,5 % getätigt. Obwohl in der Haushaltsstelle 1.61300.588000.9 (sonstige Sachausgaben/Gefahrenabwehr) nicht beeinflussbare Mehrausgaben in Höhe von 165.502,74 EUR zu verzeichnen waren, wurden die Ausgaben im Amt 63 insgesamt nicht überschritten, sondern durch Minderausgaben in anderen Haushaltsstellen kompensiert. Eine ausführliche Begründung der Mindereinnahme bei der Haushaltsstelle 1.61300.588000.9 erfolgt unter der PF 52/02 und PF 53/02. Bezug nehmend auf die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, bei sich abzeichnenden Mindereinnahmen eine frühzeitige Korrektur des Planansatzes vorzunehmen, wird unsererseits auf den Planentwurf 2004 verwiesen. Hier erfolgte bereits eine Verringerung des Planansatzes für Einnahmen aus Bauordnungsgebühren, diese jedoch wiederum zu Lasten der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes aller Ämter des Dezernates VI.

PF 52/02

Amt 63

Die im HJ 2002 wie auch in den Vorjahren aufgetretenen Mindereinnahmen bei den Verwaltungsgebühren auf der Hst. 1.61300.100000.8 des TB 663 entstehen durch einen unrealistisch veranschlagten Haushaltsansatz. Diese Verfahrensweise verstößt gegen die Veranschlagungsgrundsätze nach § 7 Abs. 1 GemHVO, wonach die Einnahmen nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Beträge zu veranschlagen sind.

Der Rückgang der Gebühreneinnahmen ist Ausdruck der katastrophalen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die insbesondere einen in der Geschichte der Bundesrepublik beispiellosen Niedergang der Bauwirtschaft in den neuen Bundesländern zur Folge hat, von der auch Magdeburg betroffen ist.

Es ist aber nicht zutreffend, dass die Mindereinnahmen vom Bauordnungsamt lediglich mit dem Rückgang der Bauanträge für Großbauvorhaben begründet werden. Der Rückgang für Großbauvorhaben ist jedoch ein wesentlicher Grund. Die Dimension wird dadurch deutlich, dass im Jahre 2003 für die Genehmigung der Müllverbrennungsanlage über 300 000 EUR, im Jahre 2002 jedoch für kein einziges Bauvorhaben auch nur annähernd 100 000 EUR berechnet werden konnte. Dagegen ist die Zahl der Bauanträge nicht zurückgegangen. Dem Bauordnungsamt obliegen neben der Erteilung von Baugenehmigungen eine Vielzahl anderer Aufgaben, für die ebenfalls Gebühren berechnet werden. Zum Beispiel werden für den Erlass von Ordnungsverfügungen und für die Ausstellung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen Verwaltungsgebühren berechnet. Prozentual resultieren aber in der Regel über 80 Prozent der Gebühreneinnahmen aus

Baugenehmigungsgebühren, so dass die Schwankungen des Gebührenaufkommens maßgeblich von den Gebührenbescheiden für die Ausstellung von Baugenehmigungen verursacht werden.

Die Konsequenzen aus der so nicht erwarteten sehr schlechten Baukonjunktur sind im Laufe des Jahres 2002 gezogen worden, indem für das Teilbudget des Bauordnungsamt des Jahres 2003 wesentlich geringere Einnahmen eingeplant wurden. Dies war auch notwendig, weil die teilweise erwartete Erholung der Baukonjunktur im Jahr 2003 nicht eintrat. Die Planung für das Jahr 2004 beinhaltet im Vergleich zum Jahr 2002 keine Einnahmeerhöhung, weil das Bauordnungsamt vorsichtshalber davon ausgeht, dass die auch in den Vorjahren zu Unrecht angekündigte Belebung der Baukonjunktur wiederum ausbleibt.

PF 53/02

Amt 63

Bei der Behandlung der Kasseneinnahmereste auf der Hst. 1.61300.100000.8 wurden die Festlegungen der DA 20/02, Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie die Festlegungen der I0236/02 Pkt. 2.b über die Behandlung insolvenzbehafteter Forderungen ungenügend umgesetzt.

Das Amt 63 hat in Anwendung der geltenden Dienstanweisung im Berichtsjahr Forderungen in Höhe von 115 074,04 EUR in Abgang gebracht, teilweise durch Niederschlagung. Bei den Niederschlagungen handelte es sich überwiegend um insolvenzbehaftete Forderungen oder um Forderungen aus Gefahrenabwehrmaßnahmen gegen Grundstückseigentümer, die nicht zahlungsfähig waren. Die Anwendung o.g. Dienstanweisung war somit einer der Gründe für die Mindereinnahmen, da die Niederschlagungen zu Lasten des Anordnungssolls gehen. Richtig ist, dass mit Rechnungsschluss Ende des Jahres 2002 noch nicht alle insolvenzbehafteten Forderungen niedergeschlagen worden waren. In Kenntnis dieses Umstandes wurde eine pauschale Restebereinigung in Höhe von 75 000 EUR vorgenommen, die wiederum zu Lasten des Anordnungssolls ging, wodurch sich das Einnahmedefizit nochmals vergrößert hat. Die Zahlen des Rechnungsprüfungsamtes über die Höhe der insolvenzbehafteten Forderungen sind so nicht nachvollziehbar.

Die pauschale Restebereinigung umfasste nicht alle insolvenzbehafteten Forderungen. Ein Teil der Forderungen war nämlich vorab zu befriedigen, die Anmeldung im Insolvenzverfahren erfolgte lediglich für den Fall, dass die Rechtsauffassung des Bauordnungsamtes nicht bestätigt werden sollte. Im Ergebnis wurde eine insolvenzbehaftete Forderung in Höhe von 39.584,50 EUR in voller Höhe durch den Insolvenzverwalter im Jahr 2003 bezahlt. Es bestand kein Anlass, diese Forderung, obwohl insolvenzbelastet, noch im Jahr 2002 niederzuschlagen.

Bezüglich der insolvenzbehafteten Forderungen ist die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass so formuliert, dass die Forderung niedergeschlagen werden **kann**, sie enthält insofern keine eindeutig formulierte Verpflichtung. In den Vorjahren wurden spätestens nach Beendigung des Insolvenzverfahrens die noch offenen Forderungen niedergeschlagen. Dass aufgrund der Formulierung "kann" innerhalb der Stadtverwaltung allgemein unterschiedlich verfahren wurde, lässt sich daran erkennen, dass an anderer Stelle des Berichtes ausgeführt wird, dass von den Kasseneinnahmeresten des Verwaltungshaushalts insgesamt 5.469.767,74 EUR insolvenzbehaftet sind. Hiervon entfallen auf das Amt 63 nach den hier nicht nachvollziehbaren Angaben des Rechnungsprüfungsamtes 216.575,96 EUR.

Das Bauordnungsamt hat während des Haushaltsjahres 2003 die noch insolvenzbehafteten Forderungen niedergeschlagen.

PF 54/02**Amt 43**

Im Budget 7 wurde der Budgetzuschuss für das Haushaltsjahr 2002 um 368.177,47 EUR (3,6 %) überschritten.

Derzeit können zur Haushaltsüberschreitung des Budgets 7 keine Ausführungen gemacht werden. Die Verantwortung des Budgets 7 hatte der damalige Intendant, Herr Max K. Hoffmann, des Theaters der Landeshauptstadt.

Herr Max K. Hoffmann befindet sich in einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Landeshauptstadt Magdeburg.

PF 55/02**Amt 43****Amt 46**

Die lt. Stadtratsbeschluss zu erzielende Einsparung finanzieller Mittel gegenüber der Ist-Erfüllung 2000 (Rechnungsergebnis) von 306.775,13 EUR wurde nicht erreicht. Der Zuschussbedarf für das TdL und die Freien Kammerspiele erhöhte sich um 1.386.382,59 EUR, für das Puppentheater um 132.752,50 EUR.

Die gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 493-10(III)00 zu erzielende Einsparung wurde erreicht. Die Erhöhung des Zuschussbedarfes resultiert aus Punkt 2 des genannten Stadtratsbeschlusses („Die Tarifsteigerungen sind bis einschließlich 2004 in die Budgets der Theater einzustellen.“).

5.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

PF 56/02**FB 02****Amt 45**

Die gem. § 97 Abs. 1 GO LSA geforderte Unabweisbarkeit der beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen war bei allen geprüften Anträgen des Verwaltungshaushaltes gegeben.

Amt 45 führt zur Haushaltsstelle 1.3140.584000.2 – Sonderausstellung 2001 „Otto der Große, Magdeburg und Europa“ (Veröffentlichungen) aus:

Es muss festgehalten werden, dass das Buchungsvolumen bei der Eigendynamik der Ausstellungsentwicklung, überproportionaler Katalogverkauf aufgrund des immensen Besucherandrangs, daraus resultierende Nachbestellung von Katalogen etc. die Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben relativ verkomplizierte, was bedeutete, dass Mehrausgaben, die stets durch Mehreinnahmen gedeckt waren, rechtlich durch die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgaben abgesichert werden mussten.

PF 57/02**FB 02**

Die zu gewährleistende Deckung der beantragten Mehrausgaben gem. § 97 Abs. 1 GO LSA war nicht bei allen Vorgängen gegeben.

Es wird auf PF 13/02, PF 31/02, PF 47/02 und PF 48/02 verwiesen

PF 58/02**FB 02**

Mit Beschluss- Nr. 1668-47(III)02 vom 07.03.2002 wurden Haushaltsstellen zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 1.000.700,00 EUR für die Schlussrechnungen der Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“ aus übertragenen Budget-HAR 2001 festgelegt. Bei zwei Haushaltsstellen weicht die angegebene Deckung in der Haushaltsrechnung von den Festlegungen im Beschluss ab.

Mit der Drucksache 0115/02, Beschluss-Nr. 1668-47(III)02 vom 07.03.2002 wurden die im Haushaltsjahr 2001 gebildeten und in das Haushaltsjahr 2002 übertragenen Budgethaushaltsausgabereise als Deckung für die Schlussrechnung der Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“ in Höhe von 1.000.700 EUR herangezogen. Somit stand den Ämtern 10, 23, 32, 40, 46 und 49 der aus dem Jahr 2001 übertragene HAR nicht mehr zur Verfügung.

Die hieraus resultierende Haushaltsstelle 1.02010.655000.4 (Budget 1) konnte im Laufe der Haushaltsdurchführung 2002 in Höhe von 8.600 EUR die erforderliche Deckung nicht aufbringen, statt dessen erfolgte die Deckung aus der Haushaltsstelle 1.02000.500000.2, die ebenfalls zum Budget 1 gehört. Die Buchung des HAR 2001 in Höhe von 1.800 EUR bei der Haushaltsstelle 1.33620.586000.7 (Puppentheater – Budget 9) konnte nicht gebucht werden, da diese Haushaltsstelle über keinen Haushaltsansatz 2002 verfügte. Statt dessen musste die Haushaltsstelle 1.33620.588000.5 innerhalb des Budget 9 herangezogen werden.

PF 59/02**Amt 32**

Bei einigen der zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben für die Schlussrechnungen der Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“ angegebenen Haushaltsstellen ist zum 31.12.2002 eine Überziehung eingetreten.

Somit war eine Deckung aus diesen Haushaltsstellen nicht vollständig gegeben.

Zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben für die Schlussrechnungen der Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“ wurden die aus dem Haushaltsjahr 2001 gebildeten Budget-Haushaltsausgabereise eingesetzt. Im Zuge der Haushaltsdurchführung kam es zu Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 1.11800.652100.8, die jedoch innerhalb des Budgets 1 durch Minderausgaben an anderer Stelle ausgeglichen wurden.

PF 60/02**Amt 45**

Die Bezahlung von Rechnungen für die Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“ (UA 31040) erfolgte teilweise bereits vor Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe.

Bei der Planung und Kalkulation der finanziellen Jahresscheiben ab 1997 bis zur Mittelanmeldung für das Jahr 2001 musste davon ausgegangen werden, dass das gesamte Projekt haushaltstechnisch bis zum Kassenschluss 2001 abgewickelt sein würde.

Tatsächlich kristallisierte sich im Laufe des Jahres 2001 heraus, dass nach Abbau der Ausstellung, Abwicklung der Leihvertragsverhältnisse und Rücktransport der überwiegend etwa 400 hochrangigen Objekte noch diverse Schlussrechnungen erst im Jahr 2002 gelegt werden konnten. So musste beispielsweise vor Abrechnung der Kataloge und anderer Begleitliteratur eine

zeitaufwendige Bestandsaufnahme mit dem Verlag durchgeführt werden, so dass die Prüfung der Schlussrechnung seitens des Museums bis in den Februar 2002 hineinreichte.

Ähnlich verhält es sich mit der Prüfung der Abschlussrechnung der durch das Museum beauftragten Spedition. Die Rechnung hat das Museum im Februar 2002 erreicht; die begleitenden, aussagekräftigen Prüfungsunterlagen, die vom Volumen etwa einen Aktenordner umfassen, wurden erst Anfang März 2002 seitens der Spedition an das Museum übergeben. Der Umfang dieser Abrechnungsmodalitäten konnte im Vorfeld der Ausstellung nicht bis ins Detail abgeschätzt werden. Die Unabweisbarkeit der Ausgaben wurde nachgewiesen. Zur Einhaltung von Zahlungsfristen mussten jedoch Ausgaben vor Beschlussfassung der außerplanmäßigen Ausgabe durch den Stadtrat am 07.03.2003 gezahlt werden.

Mit Datum vom 12.02.2002 erfolgte die Erarbeitung der Drucksache 0115/02, in der um Zustimmung zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.000.700 EUR ersucht wurde. Der Oberbürgermeister stimmte nach Beratung mit den Beigeordneten am 19.02.2002 dieser Drucksache zu und verwies zuständigkeitshalber an Fraktionen und Stadtrat.

PF 61/02

FB 02

Die Haushaltsstelle 1.91000.206000.1 wurde in 3 Fällen als Deckungsquelle für üpl. Ausgaben angegeben bzw. herangezogen, obwohl zum 31.12.2002 eine Deckung nicht gegeben war.

In o. g. Haushaltsstelle werden Umbuchungen zu Gunsten anderer Einrichtungen bzw. Unterabschnitte nicht immer zeitgleich vorgenommen, so dass es im nachhinein zu Minderungen der Einnahmen kommt. So ist es, trotz einer zeitweiligen Übererfüllung der Einnahmen, am 31.12.2002 nicht zu Mehreinnahmen in erforderlicher Höhe gekommen. Künftig soll diese Haushaltsstelle nicht zur Deckung von über-/außerplanmäßige Ausgaben herangezogen werden.

PF 62/02

FB 02

Zur Deckung von Mehrausgaben bei einer Haushaltsstelle des Budgets 6 wurden Haushaltsstellen angegeben, die ebenfalls zum Budget 6 gehören. Diese Haushaltsstellen erhielten in der Haushaltsrechnung eine Kennzeichnung, die bei üpl./apl. Ausgaben Anwendung findet. Somit entsteht der Eindruck, dass es sich um überplanmäßige Ausgaben gem. § 46 Nr. 24 GemHVO LSA i. V. m. § 97 GO LSA handelt.

Die Prüffeststellung ist korrekt und wurde entsprechend ausgewertet, um künftig derartige Mängel auszuschließen.

PF 63/02

FB 02

Die Entscheidungsbefugnis zur Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Verfügung des Oberbürgermeisters vom 15.11.2001 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18.09.2001 sowie Änderungssatzung vom 12.09.2002 war bei allen Bewilligungen bis auf einen Antrag, dessen Höhe nur sehr unwesentlich ist, gegeben.

PF 64/02

Amt 40

Für den erhöhten Zuschussbedarf des Deckungskreises „CAMPI“ (Campingplatz Barleber See) wurde vom Amt 40 kein Antrag auf überplanmäßige Ausgaben gestellt.

Der Campingplatz wurde 2002 an einen Verein übertragen. Es fielen bis zum Termin des Überlassungsvertrages noch Ausgaben für diese Einrichtung an, die höher waren als der veranschlagte Planansatz. Es wurde versäumt, einen Antrag auf überplanmäßige Ausgaben zu stellen.

6 Vermögenshaushalt

6.1 Erfüllung Vermögenshaushalt

PF 65/02

FB 02

Von den geplanten Einnahmen des VMH i. H. v. 129.926.600,00 EUR wurden lediglich 90.231.841,36 EUR erzielt, dies entspricht 69,45 %. Auf der Ausgabeseite wurden 92.541.646,44 EUR angeordnet, dies entspricht 71,23 %.

PF 66/02

FB 02

Der Vermögenshaushalt ist in den Einnahmen und Ausgaben nach Vorschrift des § 90 Abs. 3 GO LSA ausgeglichen.

PF 67/02

FB 02

Von den im Haushaltsjahr 2002 im Vermögenshaushalt insgesamt zur Verfügung gestandenen 164.072.563,58 EUR, bestehend aus 129.926.600,00 EUR veranschlagten Haushaltsmitteln und 34.145.963,58 EUR Haushaltsausgaberesten aus Vorjahren, wurden 110.924.323,27 EUR kassenwirksam verausgabt. Dies entspricht 67,61 %.

PF 68/02

FB 02

Von 97.465.715,86 EUR wurden 71.973.586,54 EUR und 23.514.415,86 EUR kassenwirksam verausgabt. Dies entspricht 73,85 %.

6.2 Investitionsprioritätenliste

PF 69/02

FB 02

Die Investitionsprioritätenliste hat die Funktion als zentrales Steuerungsinstrument zur Erlangung einer maximalen Kassenwirksamkeit nicht erfüllt. Der Vermögenshaushalt 2002 wurde lediglich mit 71,2 % erfüllt.

Die Investitionsprioritätenliste ist ein Arbeitsinstrument zur Planung des Vermögenshaushaltes insbesondere unter den Bedingungen der Haushaltskonsolidierung. Die klare Strukturierung der Prioritätenliste in unabwiesbare Maßnahmen (z.B. Krankenhausumlage), Einzelmaßnahmen über 500 Tsd. EUR Gesamtwertumfang und Sammelvorhaben sowie hervorzuhebende Einzelmaßnahmen (wie Sanierungsgebiete) in den Anlagen ermöglicht eine bessere Regulierung des zu planenden Finanzbedarfes. Mit dieser Struktur wird die Priorität der aufzunehmenden

Vorhaben aufgezeigt. Zur Steuerung der Kassenwirksamkeit ist die Prioritätenlisteliste nur im eingeschränkten Maße gedacht und geeignet, denn die finanzielle Abarbeitung der Investitionsmaßnahmen ist ein Prozess der Haushaltsdurchführung, der im hohen Maße von nicht bei der Planung beeinflussbaren äußeren Bedingungen abhängig ist.

PF 70/02

Amt 66

Amt 65

FB02

Im Vermögenshaushalt 2002 sind Einzelmaßnahmen realisiert worden, die ursprünglich nicht Bestandteil der Investitionsprioritätenliste waren und während des Haushaltsvollzuges zusätzlich in den Haushaltsplan aufgenommen wurden.

2.22001.965000.3-44 **SK E. v. Reggow**

Entsprechend dem Vertrag zur Übernahme von Wärmeversorgungsanlagen zwischen den SWM und der Landeshauptstadt Magdeburg war die Stadt verpflichtet, bei Wahl einer anderen technisch und wirtschaftlich günstigeren Wärmebereitstellungsanlage durch die SWM dem zuzustimmen. Für die Umstellung der Kohleheizungsanlage auf Gasheizzentrale waren im vorhandenen Heizraum Vorleistungen durch das Hochbauamt zu erbringen. Dem Antrag auf eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 42.700 EUR wurde zugestimmt.

2.43643.940000.7-01 **AH Windmühlenstraße**

Aufgrund eines Sturmschadens wurde die Hälfte des Daches des Asylbewerberheimes abgedeckt. Eine schnelle Instandsetzung war unabweisbar. Dem Antrag auf eine außerplanmäßige Ausgabe über 57.127,65 Euro wurde zugestimmt.

2.46402.965000.5-97 **Kita Kroatenuhne**

Für die Errichtung eines Mehrzweckraumes in der Kindertageseinrichtung „Spielkiste“ Kroatenuhne wurden überplanmäßig Ausgaben von 139.000 Euro beantragt. Dies war notwendig, um nicht vorhersehbaren zusätzlichen technischen Anforderungen, die erst im Laufe der Baumaßnahme erkannt wurden, Rechnung tragen zu können.

2.23001.940000.2-16 **Bismarck Gymnasium**

Zum Wiederaufbau des Bismarck Gymnasiums gehörte auch der Sporthallenneubau. Nach einjähriger Nutzung musste dieser aufgrund von Schäden am Sporthallenboden gesperrt werden. Um schnellstmöglich den Wiedereinsatz zu ermöglichen, wurde der Antrag auf überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 77.000 EUR für die Ersatzvornahme gestellt. Die gesamtschuldnerische Verantwortung wird auf gerichtlichem Wege geklärt.

Im Vermögenshaushalt 2002 wurden Einzelmaßnahmen realisiert, die ursprünglich nicht Bestandteil der Investitionsprioritätenliste waren, z. B.:

Diesdorfer Graseweg, BL 2
Kn. Hundisburger Str.
Deckschicht Menzer Str.
Parkstreifen Langer Weg

Rückz. von Einnahmen
Rückz. von Einnahmen
Tiefbau
Tiefbau

Die Deckung erfolgte über APL/ÜPL. Die Anträge wurden hinsichtlich des nachweisbaren Bedarfs sowie der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit dem Ergebnis geprüft, dass die Unabweisbarkeit im Wesentlichen gegeben war.

2.84200.985000.2-99 **Marketing, Kongress u. Tourismus (MMKT)**

In der Aufsichtsratssitzung der MMKT am 06.09.2001 wurde die Anmietung von neuen Geschäftsräumen für die Tourist-Information in der Ernst-Reuter-Allee grundsätzlich bestätigt. Am 19.03.2002 wurde dem Umbau der Räume und dem Umzug mit einem Kostenvolumen von 153,4 Tsd. EUR vom Aufsichtsrat zugestimmt. Für die MMKT standen nur 66,8 Tsd. EUR aus der Übertragung in das Haushaltsjahr 2002 zur Verfügung. Nach der Antragstellung an die Stadtkämmerei im Oktober 2002 wurde am 26.11.2002 die überplanmäßige Ausgabe unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Rechnungslegung vom Beigeordneten II genehmigt.

6.3 **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Amt 68

PF 71/02

Amt 66

Amt 65

Die Unabweisbarkeit gem. § 97 Abs. 1 GO LSA der beantragten und bewilligten 96 über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen i. H. v. insgesamt 4.388.029,93 EUR für Maßnahmen des Vermögenshaushaltes war im Wesentlichen gegeben.

2.63001.940000.4-75 **Grundstückerschließung Florapark**

Am 22.01.1993 wurde ein Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Magdeburg und der Becker & Probst Projektentwicklungsgesellschaft abgeschlossen. Vertragsgegenstand war u. a. die Erschließung des Einkaufszentrums Flora-Park sowie die Herstellung des verlängerten Holzweges im Bereich des B-Planes Florapark. Die Herstellung des verlängerten Holzweges wurde zum damaligen Zeitpunkt durch die Stadt als ausreichende Zufahrt für Anliegerverkehr betrachtet. Die Straße wird aber durch die starke jahrelange Nutzung, den zunehmenden öffentlichen Verkehr (Anliefer- und Pkw-Verkehr) zu ca. 50 % als Zufahrt zum Einkaufszentrum in Anspruch genommen. Diese damals nicht vorhersehbare höhere Inanspruchnahme hat zur Folge, dass sich Schwächen besonders im Begegnungsfall LKW - LKW durch Herausdrücken der Borde ergeben. Somit war die Verkehrssicherheit der Straße nicht gegeben. Folglich konnte die Straßenbreite von 5,50 m nicht mehr als ausreichend erachtet werden. Da sich die Verkehrsanlage derzeit noch im Privateigentum befand, eine Baulastübernahme und Eigentumsübernahme vertraglich geregelt ist, war als Voraussetzung zur Eigentumsübertragung eine Fahrbahnverbreiterung auf gesamter Länge von 5,50 m auf 6,00 m zwingend erforderlich. Nur unter dieser Bedingung konnte die Straße in Baulast, Widmung und Eigentum an die Stadt übergehen. Somit wurde zusätzlich zur vorhandenen Summe in Höhe von 33.745,26 EUR ein Betrag in Höhe von 147.000 EUR notwendig, (Bereitstellung mittels ÜPL aus dem UA 2.63003-40). Damit die Verkehrssicherheit der Straße wieder hergestellt werden konnte, wurden die umgekippten Borde auf der Ostseite ganz entfernt, die Borde auf der Westseite neu aufgebaut und insgesamt die Fahrbahn um 0,50 m verbreitert und grundhaft ausgebaut, um in Zukunft nicht mehr das Problem einer zu schmalen Fahrbahn zu haben.

2.63005.950000.1-18 **Radweg Kroppenstedter- und Hilliger Straße**

Für diese Maßnahme wurde aufgrund der Kostenschätzung ein Haushaltsansatz in Höhe von 125.600 EUR eingestellt. Am 15.08.2002 fand die Submission statt, an der sich zwei Bieter beteiligten. Das günstigste Angebot wurde von der Fa. Busse Bau GmbH, Magdeburg mit 247.680,54 EUR abgegeben. Die Kostenschätzung wurde auf der Grundlage der Radwegekonzeption des Amtes 61, Beschl.-Nr. 1113-28(III)01 vom 15.03.2001, erstellt.

2.88001.940000.4-30 **Dach Porsestraße**

Die im GHH veranschlagte Dachsanierung mit 153.400 EUR wurde über den NHH um 53.000 EUR reduziert, weil eine grundlegende Sanierung des Gebäudes noch unklar war und möglicherweise das Grundstück in die Tauschmasse Wobau einbezogen werden sollte. Für die unbedingt notwendige Dachsanierung verblieben 100.000 EUR im Vorhaben. Die Kostenschätzung dazu lag vor. Das Ergebnis der Ausschreibung führte zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 35.000 EUR.

PF 72/02

FB 02

Die gem. Antrag angegebenen Deckungsquellen für die beantragten Mehrausgaben gem. § 97 Abs. 1 GO LSA waren gegeben.

PF 73/02

Amt 65

FB 02

Die Zuständigkeitsabgrenzungen gemäß Verfügung des Oberbürgermeisters vom 15. November 2001 über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr.1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. September 2001 sowie Änderungssatzung vom 12.09.2002 für die Zustimmung zur über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellung wurden bis auf einen Antrag eingehalten.

2.23001.940000.2-16 **Bismarck Gymnasium**

Der Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe (77.000 EUR Ersatzvornahme Sporthallenboden) wurde durch das Hochbauamt mit Zustimmung des Nutzers am 29.05.02 gestellt. Das Formblatt des Fachbereiches 02 auf Zustimmung des Antrages lag uns am 25.06.02 vor. Die Zustimmung des Beigeordneten II wurde versehentlich nicht eingeholt.

PF 74/02

Amt 65

Im VMH 2002 wurden überplanmäßige Ausgaben ohne die erforderlichen Antrags- und Bewilligungsverfahren geleistet.

Die Prüffeststellung ist berechtigt. Grundsätzlich werden durch das Hochbauamt jedoch keine überplanmäßigen Ausgaben ohne die erforderlichen Antrags- und Bewilligungsverfahren geleistet. Wir sind bemüht, das geltende Haushaltsrecht zu beachten und einzuhalten.

6.4 Haushaltsausgabereste

Die Bildung von HAR in Größenordnungen ist im Wesentlichen kein Spiegelbild unzureichender

Planung der Haushaltsansätze der Investitionsvorhaben, sondern hat i. A. externe Ursachen. Trotzdem versucht die Verwaltung, das Volumen der HAR durch eine straffe Haushaltsdurchführung zu reduzieren. Die Entwicklung der HAR vom Haushaltsjahr 2001 nach 2002 mit 34.145 Tsd. EUR zu 25.655 Tsd. EUR von 2002 nach 2003 zeigt einen gravierenden Rückgang um fast 25 %, während das Volumen des Vermögenshaushaltes nur um ca. 7,5 % zurückging.

6.5 Restebildung

6.5.1 Bildung neuer HAR

PF 75/02

Amt 65

Amt 66

Die Bildung der neuen Haushaltsausgabereste bei den Ämtern 65 und 66 wurde, insoweit eine nähere Prüfung stattfand, im Berichtsjahr 2002 entsprechend der Vorschriften des § 19 Abs. 1 GemHVO vollzogen.

6.5.2 Abgänge aus Vorjahren

PF 76/02

Amt 65

Amt 66

Für die Vorhaben

- **Untersuchungsgebiet Stadtfeld West für die Sanierung von Kita/Kiga,**
- **Sanierung und Umbau Sanitärtrakt Kita Westernplan,**
- **Neubau Feuerwache Süd und**
- **Wiederaufbau der Sternbrücke**

waren im Vorjahr Haushaltsausgabereste i. H. v. 1.853.017,40 EUR entgegen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 GemHVO gebildet worden.

Amt 65

Für die drei nachfolgenden Baumaßnahmen wurden HAR 2001 gebildet, es folgte aber im Jahr 2002 keine bzw. nur eine geringe Abrechnung.

2.46402.940100.3-74 Untersuchungsgebiet Stadtfeld West

2.46402.940000.5-81 Sanierung u. Umbau Sanitärtrakt Westernplan

2.13001.-07 Neubau Feuerwache Süd

Die Übertragung der HAR für diese Vorhaben wurde vom Hochbauamt zur Sicherung Gesamtfinanzierung beantragt. Die Ursachen für die geringe Verwendung der HAR sind unterschiedlich. Das Vorhaben Untersuchungsgebiet Stadtfeld West wurde nicht weiter verfolgt. Die nicht verbrauchten Mittel für die Sanierung der Sanitäreinrichtungen Westernplan wurden für die Behebung von Sturmschäden am Dach AH Windmühlenstraße verwendet. Für das Vorhaben Neubau Feuerwache Süd wurde die Schlussrechnung gelegt, die nicht benötigten Mittel wurden zur Deckung von Mehrausgaben eingesetzt.

Amt 66

Für die Maßnahme Sternbrücke war entgegen des § 19 Abs. 1 GemHVO im Jahr 2001 ein HAR in das Jahr 2002 übertragen.

Im Haushaltsjahr 2002 wurde der HAR aus 2001 in Abgang gestellt, um Mehrausgaben zu decken, (auf Grund der GD-Stellung wurde das Planungskonto überzogen und mit Ausgaben des Tiefbauamtes gedeckt).

6.6 Abweichungen von den Haushaltsansätzen

PF 77/02

Amt 61

Amt 65

Amt 66

Amt 68

Obwohl die Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen im Wesentlichen auf objektive Faktoren zurückzuführen und ihre Entstehungsgründe nachvollziehbar sind, sind sie dennoch in ihrer Größenordnung als nicht akzeptabel zu bewerten.

Amt 61

Im Zusammenhang mit der Einstellung von Fördermaßnahmen in den jeweiligen Haushaltsplan wurde bereits mit dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 durch das RPA auf den § 7 Abs. 1 GemHVO zur sorgfältigen Einstellung von Maßnahmen hingewiesen. Mit unserer Stellungnahme hierzu haben wir wiederholt auf die Problematik der Einstellung von Fördermaßnahmen hingewiesen. Abstimmungen auch zwischen FB 02 sowie der Kommunalaufsicht zur veränderten Einstellung von Fördermitteln haben bisher zu keinem veränderten Verfahrensweg geführt.

Amt 65

Im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2002 sind die Vorhaben mit erheblichen Abweichungen in den Einnahmen und Ausgaben erläutert worden. Die Prüfung hat ergeben, dass die Erläuterungen objektiv nachvollziehbar sind, jedoch die Größenordnungen nicht akzeptabel sind. Grundsätzlich ist diese Problematik bereits unter Punkt 6.3 und 6.5 erläutert worden. Im Einzelnen wird wie folgt zu den Größenordnungen der Abweichungen Stellung genommen.

2.02001-23 **VWG Haus IV**

Die notwendigen Mittel für den Umbau und die Sanierungsarbeiten im Haus IV wurden mit dem NHH in Höhe von 330.000 Euro bereitgestellt. Davon wurden 2002 nur Planungsmittel kassenwirksam, jedoch konnte für die Bauausführung keine Rechnungslegung mehr erfolgen. Die Begründung liegt im verspäteten Freizug des Gebäudes, der nicht wie geplant abgeschlossen war, sondern erst zum Jahresende erfolgte.

2.11101-01 **Medientrennung Ordnungsamt**

Die Mittel in Höhe von 584.933,96 Euro sind nicht verausgabt worden, weil die Bauarbeiten wegen unvorhersehbarer Schäden an der Bausubstanz unterbrochen werden mussten. Daher wurde eine Überplanung mit neuen Ausschreibungen notwendig, so dass Zeitverzug eingetreten ist. Eine Reduzierung des Ausgabeansatzes über den NHH war nicht möglich, weil es sich um HAR aus dem Jahre 2001 handelte.

2.21001-44 **Neubau GS Ottersleben**

Hier ist eine Mehrausgabe von 367.439,27 Euro entstanden. Die Begründung entspricht den Erläuterungen unter PF 74/02. Der Gesamtwertumfang der Baumaßnahme wurde nicht überschritten. Es handelte sich hierbei um eine vorgezogene Kassenwirksamkeit, der Haushaltsansatz 2003 konnte um diese Summe reduziert werden.

2.24001-12 **BBS VIII – Westerhüsen**

Im Haushalt 2002 waren 956.500 EUR veranschlagt. Entsprechend dem Bautenstand wurden die förderfähigen Mittel in Höhe von 794.071,06 EUR beim LFI abgefordert. Die Geldeingänge konnten aber erst aufgrund der späten Antragstellung, nach Vorlage der Rechnungen, im Jahr 2003 gebucht werden. Somit entstand 2002 die Minderausgabe von 956.500 EUR.

2.30401-02 **Gesellschaftshaus 1. BA**

Die nicht ausgegebenen HAR in Höhe von 380.428,80 EUR resultieren aus dem nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren – Putzrisse im Schinkelsaal. Auf Grund dieses Verfahrens konnten die Leistungen im 1. BA nicht abgeschlossen werden.

2.46402-86 **Kita Lutherstraße, Sanitär, Fassade**

Dieses Bauvorhaben sollte planmäßig 2001 realisiert werden. Der Zuwendungsbescheid lag aber erst Mitte des Jahres vor, so dass es zu Verschiebungen in der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 kam. Die Mehrausgabe in der Haushaltsrechnung 2002 betrug 243.855,04 EUR. Sie wurde durch eine Rückzahlung von Fördermitteln in Höhe von 185.600 EUR verursacht. Die verbliebene Mehrausgabe in Höhe von 58.255,04 EUR wurde durch einen Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe von 22.163,64 EUR gesichert. Eine Mehrausgabe von 36.091,40 EUR ist entstanden durch Mehraufwendungen vorwiegend im Bereich der Tiefbauarbeiten, die durch günstige Ausschreibungsergebnisse in anderen Gewerken kompensiert wurde.

Amt 66:

Lt. RPA sind die Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Wesentlichen nachvollziehbar, dennoch in ihrer Größenordnung nicht akzeptabel. Das betrifft u. a. folgende Maßnahmen des Tiefbauamtes:

2.61501-22 Korbwerder

Nachdem es im Dezember 2001 zu Unstimmigkeiten im Hinblick auf die seitens der SWM GmbH für dieses Vorhaben erfolgte Rechnungslegung gekommen war, wurde hier im Haushaltsjahr 2002 eine Rückzahlung durch die SWM GmbH in Höhe von 534.546,39 EUR an die Landeshauptstadt Magdeburg veranlasst. Bis zur Verabschiedung des NTH 2002 ließ sich jedoch nicht abschließend klären, ob die Überzahlung rein formalen Ursprungs war und allein auf einer SWM-internen Modifizierung der betreffenden Kostengruppe basierte - die abgerechneten Leistungen also tatsächlich erbracht und bei der Abrechnung lediglich unzutreffend zugeordnet wurden. Für diesen Fall musste mit einer Neuberechnung und wiederum einer entsprechenden Nach- bzw. Neuforderung durch die SWM GmbH gerechnet werden. Hierfür wurde mit dem NTH ein Ausgabeansatz in entsprechender Höhe geschaffen. Da schließlich keine Rechnungslegung mehr seitens der SWM GmbH in diesem Zusammenhang im HHJ 2002 erfolgte, blieb der genannte Ausgabeansatz in voller Höhe frei und es entstand die ausgewiesene Minderausgabe.

2. 63002-23 Brennecke Str. 2.BA

Diese Minderausgaben betreffen den Grunderwerb und den Tiefbau. Im Grunderwerb wurde der HAR in Höhe von 254.112,06 EUR nicht ausgegeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen, so dass der Flächenbedarf zu den Auf- und Abfahrtsrampen für den Magdeburger Ring noch nicht feststeht. Es wurde nochmals ein HAR für den Grunderwerb in Höhe von 200.000 EUR beantragt. Im Tiefbau wurde der HAR in Höhe von 7.720,51 EUR mit 4.300,00 EUR abgerechnet.

2. 63002-67 Fr.-Ebert-Str.

Die Mindereinnahmen resultieren aus Beitragsausfällen aufgrund von beitragsrechtlichen Regelungen durch stadteigene Grundstücke, übergroße Wohngrundstücke und Dauerkleingärten. Zukünftig sind bei der Planung der Haushaltsansätze die planungsbedingten und beitragsrechtlichen Unwägbarkeiten stärker einzubeziehen.

Des Weiteren wurden im Prüfbericht die Mindereinnahmen aus Straßenausbaubeiträgen bei den Maßnahmen „Wacholdersteg“ und „Tulpengrund“ in Höhe von 100.900,00 EUR beanstandet. Bei den genannten Maßnahmen resultierte die Verschiebung der Beitragserhebung aus der Problematik der Anwendung des Beitragsrechtes (Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragsrecht). Die rechtliche Klärung erfolgte im Jahr 2002 erst zu einem Zeitpunkt, der eine kassenwirksame Realisierung der Einnahmen im Jahr 2002 nicht mehr ermöglichte. Die Beitragserhebung erfolgte auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragsatzung im Haushaltsjahr 2003 mit Gesamteinnahmen in Höhe von 104.844,06 EUR.

2. 63002-70 Ortsumgehung Ottersleben

Diese Minderausgaben setzen sich aus dem Grunderwerb und dem Tiefbau zusammen. Im Grunderwerb wurden von 173.500 Haushaltsansatz 42.182,43 EUR kassenwirksam. Der Grunderwerbsplan für den 4. BA liegt vor, so dass Verhandlungen mit den Eigentümern begonnen wurden. Es wurden drei Verträge bereits notariell beurkundet. Das Amt 23 hat einen HAR in Höhe von 131.300 EUR angemeldet.

Im Tiefbau wurden von 228.000 EUR im Haushaltsansatz Ausgaben in Höhe von 9.625,22 EUR kassenwirksam. Die bauliche Herstellung des Kreisverkehrs an der Hohendodeleber Ch. war aufgrund der späten Vergabe nicht möglich, so dass ein HAR in Höhe von 218.300 EUR angemeldet wurde.

2. 63004-98 Gübser Weg

Der Gübser Weg wird im engen Zusammenwirken mit den SAM und SWM zwischen der Einmündung Schwarzkopfweg und dem Puppendorfer Privatweg von 2002 - 2005 schrittweise ausgebaut. Infolge nicht vorhersehbarer Schwierigkeiten beim Vergabeverfahren des SAM und negativer Witterungseinflüsse war die Baufreiheit für den Straßenbau nur verspätet und sehr eingeschränkt im IV.Quartal 2002 gegeben. Wenn der SAM die Kanalbauleistungen an der Furtlake beendet hat, wird der Straßenbau durch die Fa. Oevermann weitergeführt. Ein entsprechender HAR wurde beantragt.

Amt 68

Entwicklungsmaßnahme Rothensee

Die dargestellten Minderausgaben haben ihre Ursache in den Mindereinnahmen. Da die Ausgaben an die Einnahme von Fördermitteln gebunden sind, die um den Komplementäranteil aufgestockt werden und diese Einnahmen trotz Mittelabforderungen und Kostenanerkennungen nur unzureichend flossen, wurde unsererseits bereits im September 2002 im Regierungspräsidium das Gespräch gesucht. Auf Grund der prekären Haushaltslage im Land und der immensen Kosten, die durch das Hochwasser verursacht wurden, sowie der stockenden Zuwendungen aus EFRE- Mitteln kam es zu den genannten Minderausgaben, welche in den Mindereinnahmen begründet waren.

6.7 Einhaltung der §§ 7 und 10 GemHVO

PF 78/02

**FB 02
Amt 65
BG III**

- **Flughafenausbaustufe 2005**
- **Fassadensanierung Haus IV**
- **Tour. Infrastruktur in der Regierungsstraße**
- **W. Raabe Gymnasium/Reko Turnhalle und**
- **BbS VII/San. Schulkomplex 2. BA**

fehlten erforderliche Beschlüsse des Stadtrates.

So lagen für die Vorhaben

Flughafenausbaustufe 2005
Fassadensanierung Haus IV
Tour.Infrastruktur in der Regierungsstraße

keine vom Stadtrat beschlossenen Kostenberechnungen/HU-Bau als Grundlage zur Veranschlagung der Mittel in den Haushalt gemäß DS0759/98 „Verfahrensweise bei der Einstellung von Investitionsvorhaben in den städtischen Haushalt“ Beschl. Nr.1886-92(II)98 vor.

- **Flughafenausbaustufe 2005**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.07.2000 (Beschluss-Nr. 753-17(III)00) die weitere Vorgehensweise in Vorbereitung einer Beschlussfassung über einen eventuellen Ausbau des Verkehrslandeplatzes festgelegt. So sollte u.a. die mittel- und langfristige Unternehmensplanung der FMG auf Basis einer aktualisierten Verkehrsprognose 2010 erfolgen. Diese sollte durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen auf Plausibilität und betriebswirtschaftliche Korrektheit geprüft werden. Die geprüfte mittel- und langfristige Unternehmensplanung wurde durch den Stadtrat am 16.08.2001 (1. Lesung am 07.06.2001) beschlossen.

Auf dieser Beschlussgrundlage hat der Stadtrat am 06.12.2001 (Beschluss-Nr.: 1529-43(III)01) den 1. Abschnitt des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Magdeburg (Investitionszeitraum 2001 – 2005) auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses über die Erweiterung des Flugplatzes Magdeburg mit Teilverlegung der Bundesstraße B 71 beschlossen. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel der Landeshauptstadt Magdeburg einschließlich Umverlegung der B 71 wurden in den städtischen Haushalt eingestellt. Die Investitionsmittel für die Erweiterung des Flugplatzes Magdeburg wurden allerdings mit einem Sperrvermerk versehen, der erst mit Bewilligung der entsprechenden Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt entfällt. Konkret bedeutet das, dass erst nach Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalt mit der Erweiterung des Verkehrslandeplatzes begonnen wird. Diese Situation besteht aktuell immer noch.

- **Fassadensanierung Haus IV**

Der Kostenrahmen der Fassadensanierung wurde in der DS0316/99 mit der Beschlussnummer 2096-10(II)99 auf 5.600.000 DM (2.863.300 EUR) festgelegt. Auf der gleichen Haushaltsstelle unter der gleichen Vorhabenskennziffer läuft die Sanierung und der Umbau des Gebäudes weiter. Allerdings wurde hierfür keine Drucksache eingebracht. Mit dem Nachtragshaushalt 2002 wurde diese Maßnahme vom Stadtrat beschlossen.

- **Touristische Infrastruktur in der Regierungsstraße**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.11.2002 den Beschluss Nr. 1995-56(III)02 zur DS0726/02 gefasst, den bis dahin gültigen Stadtratsbeschluss 6646-14(III)00 vom 08. Juni 2000 zur DS 0216/00 „Verbesserung der touristischen Infrastruktur im Bereich der Regierungsstraße“ aufgrund veränderter Planungen und neuer finanzieller Eckwerte aufzuheben. Gleichzeitig stimmte der Stadtrat einer Erhöhung der Gesamtinvestition von 2.981.430 EUR auf 3.952.620 EUR zu.

In der Begründung der DS0726/02 werden die Einflussfaktoren, die zu den diversen Planänderungen geführt haben, ausführlich dargestellt. Der Begründungstext erläutert auf der Seite 5 der DS dazu: „Nachdem die Planungen für den Gesamtbereich des Fördergebietes soweit aktualisiert waren, dass auf dieser Basis eine abschließende Kostenschätzung ermöglicht wurde, wurde der geänderte Förderantrag mit Schreiben vom 02. Juli 2002 beim LFI eingereicht.“ Die beim Landesförderinstitut eingereichten Unterlagen enthielten – gegliedert nach den einzelnen Bauabschnitten des Vorhabens – detaillierte Kostenschätzungen und Kostenvoranschläge. Dem Vorhaben liegen insofern gesicherte Kostenannahmen zu Grunde. Auf der Grundlage dieser hinreichend präzisen Kostenermittlung hat das LFI schließlich am 13.02. 2003 den Zuwendungsbescheid erteilt. Das Nichteinhalten der Verfahrensweise bei der Einbringung von

Investitionsvorhaben gemäß der bereits außer Kraft gesetzten DS0759/98 (ersetzt durch DS0107/02) wird bedauert und künftig eingehalten

Für die Vorhaben W. Raabe Gymnasium/Reko Turnhalle
und BbS VII/San. Schulkomplex 2.BA

war die Einstellung der Mittel in den Haushalt von 51.200 EUR bzw. 178.900 EUR für die erforderliche Planung zwar korrekt, für die Einstellung der VE i.H.v. 664.700 EUR bzw. 5.266.400 EUR fehlten aber die Beschlüsse des Stadtrates.

- **Raabe Gymnasium/Reko Turnhalle**

Der GS-Beschluss sollte bereits Mitte des Jahres 2002 vorliegen. Um eine hohe Kostensicherheit zu garantieren, wurde einer Nutzungsstudie und eine ausgiebige Bauwerksuntersuchung durchgeführt. Am 12.12 2002 hat der Stadtrat den GS-Beschluss (Beschluss Nr. 2046-58(III)02) für o. g. Maßnahme gefasst sowie das Hochbauamt mit der Erstellung der HU-Bau beauftragt.

- **BbS VII/San. Schulkomplex 2. BA**

Der GS-Beschluss (DS0866/01) wurde am 07.03.2002 vom Stadtrat gefasst (Beschluss Nr. 1667-47(III)02) und die Verwaltung mit der Erstellung einer HU-Bau beauftragt. Die HU-Bau lag im 2. Halbjahr 2002 vor, musste aber im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zurückgezogen werden. Über den NHH wurde die VE von 5.266.400 EUR um 1.926.900 EUR auf 3.339.500 EUR gekürzt. Diese Veränderung war bereits Bestandteil der DS0866/01.

7 Kassenmäßiger Abschluss

7.1 Haushalt 2001 und 2002

PF 79/02

FB 02

Amt 21

Die Übertragung des buchmäßigen Kassenbestandes und der Kassenreste des VWH und des VMH sowie des Ist-Fehlbetrages des VWH und des Ist-Überschusses des VMH vom Haushaltsjahr 2001 in das Haushaltsjahr 2002 wurde entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vorgenommen.

PF 80/02

Amt 21

Der kassenmäßige Abschluss wurde gemäß § 41 GemHVO LSA erstellt und am 07.03.2003 vom Kassenverwalter festgestellt.

PF 81/02

Amt 21

**Der Kassenistbestand betrug zum 31.12.2002 77.710.709,24 EUR
und stimmte damit mit dem ausgewiesenen Kassensollbestand überein.**

PF 82/02

Amt 21

Die Übertragung des buchmäßigen Kassenbestandes sowie der Ist-Fehlbeträge des VWH und des VMH vom Haushaltsjahr 2002 in das Haushaltsjahr 2003 wurde entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vorgenommen.

PF 83/02

Amt 21

Die Kasseneinnahmereste des VWH und des VMH wurden nicht durchgängig entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vom Haushaltsjahr 2002 in das Haushaltsjahr 2003 vorgetragen.

1. Differenz im VWH in Höhe von 1.226,11 EUR

Die Differenz hat zwei Ursachen:

- Haushaltsstelle 1.33320.140000.1 Differenzbetrag: 105,78 EUR:
Nach dem maschinellen Vortrag der Eröffnungsbilanzbuchung machte sich bei dieser Haushaltsstelle eine manuelle Korrektur in Höhe von 766,94 EUR erforderlich. Der ursprüngliche offene Posten war durch eine Buchung, unter Verwendung des Steuercodes „M16“ (16 % Mehrwertsteuer) erzeugt worden. Bei der manuellen Korrekturbuchung wurde fälschlicherweise der Steuercode „M00“ (keine Mehrwertsteuer) verwendet. In der Folge entstanden Abweichungen in Höhe von 105,78 EUR (entspricht 16 % des Nettobetrages in Höhe von 661,16 EUR) zwischen den schließlichen Resten des Jahres 2002 und den anfänglichen Resten des Jahres 2003 bei der bezeichneten Buchungsstelle des Verwaltungshaushaltes und bei dem Verwahrgeldkonto „Mehrwertsteuer“. Der Saldo des Fehlers belief sich auf 0,00 EUR. Nach seiner Erkennung wurde der Fehler am 06.08.2003 vom Amt 21 korrigiert.
- Haushaltsstelle 1.41050.241100.2 Differenzbetrag 1.120,23 EUR
Wie vom Amt 14 richtig dargestellt, bildet die vom FB 02 vorgenommene Löschung von Haushaltsstellen (Hauptkonten, zu denen noch Unterkonten existent waren) die Ursache für die fehlerhafte Darstellung. Eine Korrektur durch „normale“ BKF-Buchungen ist nicht möglich, da im Hauptkonto nicht gebucht werden kann, wenn es Unterkonten gibt. Eine Korrektur ist nur durch einen Eingriff seitens der KID Magdeburg GmbH möglich. Dieser Sachverhalt wurde dem FB 02 seitens der KID Magdeburg GmbH mit Schreiben vom 31.07.2003 mitgeteilt. Im Rahmen dieses Schreibens ersuchte die KID Magdeburg GmbH den FB 02 um eine Auftragserteilung zur Vornahme der notwendigen Korrekturen. Die Auftragserteilung erfolgte mit Schreiben vom 22.08.2003 und wurde umgehend erledigt.

2. Differenz im VMH – 54.366,18 EUR

Auch in diesem Fall bildet die vom FB 02 vorgenommene Löschung von Haushaltsstellen, auf denen noch Kasseneinnahmereste existent waren, die Ursache für die fehlerhafte Darstellung. Die Fehlerkorrektur kann nur durch die KID Magdeburg GmbH nach entsprechender Beauftragung seitens des FB 02 vorgenommen werden. Die Forderung des Amtes 14, eine Regelung zu finden, die es verfahrenstechnisch gewährleistet, dass Haushaltsstellen nicht gelöscht werden können, solange sich auf diesen noch Kassenreste befinden, wird an die KID Magdeburg GmbH, verbunden mit der Bitte um Prüfung und Unterbreitung eines Lösungsvorschlages, übermittelt.

3. Neue Gliederungsvorschriften

Gemäß Runderlass des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.11.2002 wurden die Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Kommunen mit Wirkung für das Jahr 2003 geändert. Mit der Änderung von Gliederungen insbesondere im Einzelplan 3 kam es zu sachlichen Neubelegungen von Unterabschnitten. Davon betroffen sind:

1. Der UA 33100 – bis 2002 unter der Bezeichnung Konzert- und Musikpflege, Konzerthalle, ab 2003 unter der Bezeichnung Theater der Landeshauptstadt.
2. Der UA 33200 bis 2002 unter der Bezeichnung Konservatorium „Georg-Philipp-Telemann“, ab 2003 unter der Bezeichnung Telemann Zentrum – Gesellschaftshaus.

In Abstimmung mit den betroffenen Ämtern wurden, um Überschneidungen im Jahr 2003 zu vermeiden, getrennte Einnahme - Haushaltsstellen gebildet. Im Jahr 2003 sind die Kassenreste aus den alten Unterabschnitten herausgelöst und somit die Trennung vollzogen.

PF 84/02**Amt 21**

Der im Haushaltsjahr 2002 erstmalig entstandene Soll-Fehlbetrag im VWH war zum Jahresabschluss 2002 (vgl. Haushaltsrechnung per 30.04.2003) noch nicht entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2003 vorgetragen worden.

Die endgültige Betragshöhe eines Soll-Fehlbetrages steht erst nach Erstellung des endgültigen Jahresabschlusses fest. Ein zeitnaher Vortrag des Soll-Fehlbetrages des Verwaltungshaushaltes in das Haushaltsjahr 2003 wurde versäumt. Das Versäumnis wurde zwischenzeitlich abgestellt. Der Soll-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes wurde am 06.08.2003 mit dem Abstimmkreis 024781 in das Haushaltsjahr 2003 vorgetragen.

PF 85/02**Amt 21**

Der in § 34 Abs. 2 GemKVO i. V. m. Nr. 3 der VV zu § 34 GemKVO verankerten Vorschrift, wonach die beim Jahresabschluss noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches einzeln zu übernehmen sind, wurde bei der Übertragung der Bestände vom Haushaltsjahr 2002 in das Haushaltsjahr 2003 wiederum nicht durchgängig entsprochen.

Die Auswahl der Kennzeichnungen der Verwahr- und Vorschusskonten wurde im Einvernehmen mit dem FB 02 und den jeweils anordnungsberechtigten Ämtern vorgenommen. Die durchgängige Vornahme von Einzelvorträgen der Bestände auf den Verwahr- und Vorschusskonten ist aus Kapazitätsgründen seitens des Amtes 21 nicht leistbar. Es besteht daher keine Möglichkeit, die Situation grundlegend zu ändern. Um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, wird beim Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt eine Ausnahmegenehmigung zum § 34 Abs. 2 GemKVO beantragt.

PF 86/02**Amt 21**

Das gemäß § 30 Abs. 2 und 3 GemKVO zu führende und bei Speicherbuchführung für jeden Buchungstag auszudruckende Tagesabschlussbuch wurde im Jahr 2002 teilweise noch manuell geführt.

Das Problem konnte im Jahr 2002 gelöst werden. Im Jahr 2003 wird das Tagesabschlussbuch ausschließlich maschinell geführt.

PF 87/02**Amt 21**

Der kassenmäßige Abschluss des Jahres 2002 differiert um die Wertgröße i. H. v. 2.172.84515 EUR, da entgegen § 43 Abs. 2 GemHVO die Bestände der Konten für die aktive und passive

Rechnungsabgrenzung im HJ 2002 verblieben und erst nach dem Abschluss desselben in das Jahr 2003 übertragen wurden.

Dieses Problem ist aufgrund der angewendeten Bestandskontenführung nicht lösbar. Es wird auf die Stellungnahme des Amtes 21 zur PF 18/01 verwiesen. Mit Schreiben vom 10.10.2003 wurde beim Regierungspräsidium Magdeburg eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 146 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beantragt. Ziel des Antrages ist es, die sich aus der Anwendung der Bestandskontenführung zwingend ableitende buchhalterische Verfahrensweise zu sanktionieren. Eine Antwort liegt bisher nicht vor.

7.2 Kassenkredite

7.3 Zahlstellenprüfungen

8 Vermögen, Schulden und Bürgschaften

8.1 Vermögen

PF 88/02

FB 02

Die Vermögensübersicht wurde gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 der Jahresrechnung beigefügt und entspricht formal den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO.

PF 89/02

FB 02

Der Stand der Beteiligungen sowie Wertpapiere gemäß Pkt. 1.1 der Vermögensübersicht am Ende des HJ 2002 vermindert sich um die Abgänge für die Sanierungsgesellschaft SKL und die Stadtwerke i. L. in Höhe von 28.121 EUR. Damit ergibt sich ein Bestand am Ende des HJ 2002 von 223.980 TEUR.

PF 90/02

FB 02

In der Vermögensübersicht unter Pkt. 1.2 c wird ein Betrag von 1.707 ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um den DM-Betrag (Angabe TDM), welcher 872.932 EUR entspricht.

Die fehlerhafte Schreibweise wurde erst nach dem Abgabetermin für den Druck bemerkt und in den eigenen Unterlagen korrigiert. In der Vermögensübersicht Anlage 5 (lt. SDA 10/12 v. 30.03.95) wurde der Betrag jedoch korrekt dargestellt.

PF 91/02

FB 02

Bei den nachfolgend genannten kostenrechnenden Einrichtungen, die sich in der Regel nach § 12 GemHVO aus Entgelten finanzieren, werden das Grundstück und das Gebäude der Volkshochschule sowie die Grundstücke der Wohnheime „Birkholzer Weg“ und Albert-Vater-Str.“ nicht in der Vermögensübersicht ausgewiesen.

Somit ist die Vermögensübersicht gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres nicht vollständig.

Die Aufforderung zur Aktualisierung des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens entsprechend DA 10/12 ergeht in jedem Jahr seitens des FB 02.12 an die Ämter und Einrichtungen. Bisher erfolgte für die genannten Grundstücke und das Gebäude keine Zuarbeit. Das Wohnheim „Birkholzer Weg“ wird zum 1.1. 2004 geschlossen, ebenfalls ist von einer Übergabe der Volkshochschule an einen Verein auszugehen. Für das Grundstück „Albert-Vater-Str.“ ergeht eine erneute Aufforderung zur Beauftragung der Bewertung an das Amt 40.

PF 92/02

FB 02

Eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage, die Bestandteil der Vermögensübersicht ist, erfolgte im HJ 2002 nicht.

Diese Prüffeststellung ist richtig, es erfolgte keine Zuführung zur allgemeinen Rücklage.

PF 93/02

FB 02

Gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO war der gesetzlich vorgeschriebene Bestand der allgemeinen Rücklage von 1 v.H. der Ausgaben des VWH nach dem Durchschnitt der drei dem HJ 2002 vorangegangenen Jahre im Haushalt 2002 vorhanden.

PF 94/02

Amt 21

Die Mittel der allgemeinen Rücklage werden entsprechend § 21 Abs. 1 GemHVO ertragbringend angelegt.

8.1 Schulden

PF 95/02

FB 02

Die der Jahresrechnung vom Kämmerer gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO beigefügte Übersicht über die Schulden entspricht den gesetzlichen Erfordernissen nach § 44 Abs. 2 GemHVO. Das verbindlich vorgeschriebene Muster 18 des RdErl. des MI vom 12.08.1992, zuletzt geändert durch RdErl. vom 12.09.1994, wurde zugrunde gelegt.

PF 96/02

FB 02

Im Punkt 2 der dem Rechenschaftsbericht beiliegenden Übersicht über die Schulden entspricht die eingetragene Summe der Schulden aus der Entwicklungsmaßnahme Rothensee der maximal zulässigen Kredithöhe. Eine Zuarbeit des Entwicklungsträgers „KGE Kommunalgrund Grundstücksbeschaffungs- und -erschließungs-GmbH“ über die Höhe der zum 31.12.2002 tatsächlich aufgenommenen Kredite liegt nicht vor.

Der Empfehlung des RPA, künftig eine Zuarbeit vom Entwicklungsträger über den tatsächlichen Schuldenstand zum Jahresende einzuholen, wird gefolgt.

PF 97/02

FB 02

Für zwei Kredite wurden die am 30.12.2002 bzw. 31.12.2002 fälligen Zins- und Tilgungsleistungen erst im Haushaltsjahr 2003 im Soll und im Ist gebucht. Der im § 7 Abs. 1 GemHVO verankerte Haushaltsgrundsatz der Kassenwirksamkeit wurde hier nicht beachtet.

Die entsprechenden Ausgabeanordnungen lagen der Stadtkasse rechtzeitig mit Zahlungstermin 30.12. bzw. 31.12.2002 vor. Das Geld ging erst nach dem Jahreswechsel 2002/2003 auf das städtische Konto ein. Es wird zukünftig darauf geachtet, dass die Anordnungen termingerecht zum Soll gestellt werden.

PF 98/02

FB 02

Der Genehmigungsverfügung des RP zur Kreditermächtigung für das Jahr 2002 wurde entsprochen.

PF 99/02

FB 02

Für den am 15.01.2002 aufgenommenen Kredit in Höhe von 6.984.500,00 EUR wurden mehrere Angebote eingeholt. Die Angebotseinholung war ordnungsgemäß. Die vom Stadtrat beschlossenen Kreditkonditionen (vgl. DS0541/01) wurden eingehalten.

PF 100/02

FB 02

Die Pflichtzuführung vom VWH zum VMH wurde nicht entsprechend § 22 Abs. 1 GemHVO vorgenommen. Der in PF 97/02 genannte Sachverhalt wirkt sich dahingehend aus, dass die Pflichtzuführung um 2.840,58 EUR zu gering war.

Die Prüffeststellung ist richtig. Hier hätte es vor Abschluss der Haushaltsrechnung nochmals eine Abstimmung zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt geben müssen. Ein derartiger Fehler ist künftig durch entsprechende Kontrollen auszuschließen.

8.1 Bürgschaften

9 Ausgewählte Prüfungen

9.1 Grundstücksgeschäfte 2002

PF 101/02

Amt 23

Die geprüften Grundstücksan- und -verkäufe entsprachen den einzelnen zugrunde liegenden Beschlüssen.

PF 102/02

Amt 23

Mit der Schenkung des Grundstückes Westring 36-40 an die „Lebenshilfe-Werk Magdeburg gGmbH“ wird, da das Grundstück wesentlich größer ist als benötigt, gegen § 90 Abs. 2 GO LSA verstoßen.

Schenkung des Grundstückes Westring 36-40

Mit Schreiben vom 25.01.00 beantragte die Lebenshilfe-Werk Magdeburg gGmbH (kurz „Lebenshilfe“ genannt) die Vermittlung eines Grundstückes in Größe von ca. 3.000 m² für die Errichtung einer Werkstatt für Behinderte. Aus Präsenzgründen sollte das Grundstück in den Stadtbezirken Sudenburg, Stadtfeld oder Buckau liegen. Der Lebenshilfe wurden verschiedene Grundstücke angeboten, die wegen ihrer Größe, Zuschnitt und Kaufpreis abgelehnt wurden. Mit Schreiben vom 20.03.00 teilte die Lebenshilfe ihre konzeptionellen Vorstellungen mit und berichtigte den dafür erforderlichen Flächenbedarf für die Werkstatt für Behinderte auf 4.000 – 4.500 m².

Im Zuge der Verhandlungen wurde mitgeteilt, dass auf Grund der steigenden Verselbständigung der Behinderten auch ein steigender Bedarf an Wohnheimplätzen zu verzeichnen ist. Um das Wohnangebot zu verstärken, sollte auch ein Wohnheim WfB errichtet werden (zusätzlicher Flächenbedarf ca. 4.000 m²).

Vom Sozialamt wurde mit Schreiben vom 13.03.01 der Bedarf an einer Werkstatt und an einem Wohnheim für Behinderte bestätigt und das Liegenschaftsamt um Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück gebeten. Das Grundstück Westring 36-40 bot sich auf Grund seiner Lage (Stadtfeld) und Größe, auch unter Berücksichtigung für das Erweiterungsvorhaben „Wohnheim“, an. Hinzu kam, dass es seit Jahren ungenutzt war. Investoren waren nicht vorstellig, da das Grundstück nicht an der Hauptstraße liegt bzw. Hinterland darstellte.

PF 103/02

Amt 23

Der Grundstücksverkauf „In den Worthen 71“ entspricht nicht dem Haushaltsgrundsatz des § 90 Abs. 2 GO LSA, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist.

Grundstücksverkauf „In den Worthen 71“

Bei den Verkäufen handelt es sich jeweils um Splitterflächen, die allein nur dem Anlieger dienen. Auch die Fläche in Größe von ca. 536 m² des Käufers ist auf Grund des Zuschnittes nicht allein bebaubar, sodass das Amt 23 entgegen der Meinung des Rechnungsprüfungsamtes, allen Käufern die gleichen Rechte einräumen muss, wenn analoge Sachverhalte vorliegen. Der Pachtzins würde für die Fläche von 536 m² pro Jahr 164,- EUR (13,70 EUR/Monat) unter Vorbehalt, dass die Pacht von den Käufern anerkannt worden wäre, betragen. Bei der Untersuchung des Amtes 23 zur Verwaltungsreform wurden mehrere Produkte ausgewiesen, somit auch das Produkt 2 – Verwaltung und Verwertung von sonstigen Flächen. Mit sonstigen Flächen sind Splitter- und Arrondierungsflächen gemeint. In einem Workshop zur Verwaltungsreform wurde das Ziel herausgearbeitet, dass das Amt 23 einen Verwertungsplan für diese „Restgrundstücke“ (Splitterflächen) erarbeitet, da der Verwaltungsaufwand zu den Einnahmen in keinem günstigen Verhältnis steht. Aus diesem Grund wird ein Verkauf als vorteilhafter angesehen, als Verpachtungen bei Splitterflächen vorzunehmen. Da Gartenflächen zu einem Wert in Höhe von 5,- bis 15,- EUR/m² verhandelt werden, besteht die Auffassung, dass bei diesen Verkäufen der Arrondierungsflächen ein Kaufpreis von 7,67 EUR/m² akzeptiert werden konnte.

9.2 Personalkosten

9.2.1 Zusammenlegung von Dezernaten

PF 104/02

FB 01

Die unter der Maßnahme Nr. 1 des Haushaltskonsolidierungsprogrammes, DS 0894/00 vom 02.11.2000, beabsichtigte Zusammenlegung der Dezernate I und III zum neuen Dezernat I ist im Nachtrag zum Stellenplan 2002 dokumentiert.

9.2.2 Zusammenlegung der Ämter 40 und 52

PF 105/02

FB 01

Die Streichung der Stellen führten nicht in jedem Fall zu Personalkosteneinsparungen, da die auf den weggefallenen Stellen geführten Mitarbeiter-/innen zum Teil anderweitig eingesetzt wurden.

Zwei Mitarbeiterinnen wurden auf Stellen des Personalüberhanges geführt, da eine anderweitige Beschäftigung innerhalb der Stadtverwaltung nicht möglich war. Eine Mitarbeiterin davon erhielt zum 30.09.2002 eine personenbedingte Kündigung.

Eine neue Stelle „Schwimmeistiergehilfin“ wurde im Freibad Olvenstedt geschaffen, jedoch erfolgt die Wahrnehmung dieser Stelle durch die leitende Schwimmeisterin der Schwimmhalle Olvenstedt.

Bei dem geringfügig beschäftigten Mitarbeiter handelt es sich um einen 100 % schwerbehinderten Menschen, der wöchentlich 7,5 Stunden arbeitet.

PF 106/02

FB 01

Die Stellenwertüberprüfung durch die Bewertungskommission ist für die neu geordneten Stellen per 31.12.2002 noch nicht erfolgt.

Das von der Prüffeststellung betroffene Dezernat IV befindet sich derzeit in einer Umbruchphase. Die Bildung von Fachbereichen steht bevor und somit die Neuordnung von Aufgaben. Wie bereits bei der Bildung des KGM wird sich eine längere Einarbeitungszeit anschließen, sodass davon auszugehen ist, dass erst danach mit der globalen Überprüfung der Bewertungen begonnen werden kann.

PF 107/02

FB 01

Amt 40

Aktualisierte Dienstverteilungspläne oder Stellenbeschreibungen lagen im Amt 40 zum 31.12.2002 nicht vor.

Für die Aktualisierung der Dienstverteilungspläne sind die Fachämter selbst verantwortlich. Grundsätzlich sind diese nicht dem FB 01 einzureichen.

Amt 40 vermerkt hierzu:

Die Aktualisierung der Dienstverteilungspläne wurde in Zusammenarbeit mit dem FB 01 terminlich abgestimmt.

9.2.3 Stellenplan, Stellenverteilungsplan und Besetzungsnachweise

9.2.3.1 Übereinstimmung Stellenplan und Stellenverteilungsplan

PF 108/02 **FB 01**
Der Nachtragsstellenplan und der Nachtragsstellenverteilungsplan des Jahres 2001 differieren um 3 Stellen und die Pläne des Jahres 2002 um 1 Stelle.

Hierzu ist festzustellen, dass in den Unterlagen des Stellenplanes, die Bestandteil des Haushaltsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg sind, nicht gegen den § 6 GemHVO verstoßen wird. Hier werden (wie bereits richtig vom Rechnungsprüfungsamt bemerkt) nur die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter ausgewiesen.

Der Stellenverteilungsplan ist ein von der Landeshauptstadt Magdeburg freiwillig erarbeitetes Dokument, dessen Aufbau und Inhalt in keiner Verordnung festgelegt wird. Aus diesem Grund und unter Erwähnung der Tatsache, dass die Theater der LH Magdeburg die Personalhoheit über ihre Mitarbeiter und somit die Stellen besitzen, ist eine Erwähnung der Ausbildungsstellen direkt im Bereich des Theaters der LH Magdeburg m. E. durchaus vertretbar.

PF 109/02 **FB 01**
Der Stellenplan und der Stellenverteilungsplan stimmen in der Systematik der ausgebrachten Stellenplannummern nicht überein.

Ausgehend davon, dass es sich um den **Stellenbesetzungsplan** handelt, wird darauf verwiesen, dass es sich hier nur um eine „laufende Nummer“ gemäß § 6 GemHVO handelt. Im Stellenverteilungsplan wird selbstverständlich die genaue Stellenplannummer dargestellt.

Um jedoch weiteren Irritationen aus dem Wege zu gehen, wird seit dem Jahre 2003 auch im Stellenbesetzungsplan die genaue Stellenplannummer angegeben.

9.2.3.2 Nachweisführung der Beschäftigungszeiten im KOMMBOSS

PF 110/02 **FB 01**
Die Nachweisführung der Beschäftigungszeiten einzelner Mitarbeiter im KOMMBOSS-Verfahren, Personalmanagement, im Bild „Arbeitsplatz“ ist lückenhaft.

Die Einarbeitung auf die entsprechenden Stellen erfolgte im Kommboss-Programm anhand der bestätigten Querlisten, die für die Mitarbeiter des Personalüberhanges durch den FD 01.2 erarbeitet wurden.

Die ununterbrochene Weiterführung der ehemaligen Mitarbeiter des Referates Baurecht zum Amt für Baurecht beruht auf technischen Problemen im Kommboss-Programm. Diese konnten nunmehr

behalten werden, sodass eine nahtlose Übernahme der Mitarbeiter ins Amt 68 auch im Kombiboss-Programm realisiert wird.

9.2.3.3 Personelle Auswirkungen nach dem Wegfall von Stellen

PF 111/02

FB 01

Der Erwartung des Stadtrates, dass mit dem Wegfall von Stellen Einsparungen von Personalkosten erreicht werden, wurde nicht in jedem Falle entsprochen.

In den Stellenplan dürfen einerseits nach § 73 Abs. 1 GO LSA nur die erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter ausgewiesen werden, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Andererseits ist es aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht in jedem Fall möglich, mit den auf den gestrichenen Planstellen eingesetzten Mitarbeiter/innen das Beschäftigungsverhältnis zu beenden.

Da es grundsätzlich rechtlich nicht möglich ist, Mitarbeiter/innen außerhalb des Stellenplanes zu beschäftigen, ergibt sich die Situation, dass die besetzten Planstellen für die aus organisatorischen Gründen kein Bedarf besteht, nach § 73 Abs. 1 GO LSA im Stellenplan zu streichen sind. Die Mitarbeiter/innen sind aus personalwirtschaftlicher Sicht jedoch nicht freisetzbare. Um diesen scheinbar unmöglichen Zustand dennoch realitätsnah im Stellenplan auszuweisen, wurden sogenannte Überhangstellen eingerichtet. Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln sind die Sachbearbeiter/innen des Fachbereiches Personal- und Organisationsentwicklung bemüht, den Personalüberhang im Laufe des Jahres abzubauen. Die erwähnte Stellungnahme gegenüber dem RP Magdeburg zum Stellenplan 2003 zur Einrichtung von Überhangstellen wurde von diesem zur Kenntnis genommen. Mit der Verfügung vom 22.09.2003 bestanden gegen die Ausführung des Stellenplanes 2003 keine weiteren Bedenken.

9.2.3.4 Änderung der Vergütung

PF 112/02

FB 01

In jedem der geprüften 57 Fälle lagen im FB 01 entweder endgültige Bewertungen oder vorläufige Bewertungen vor. In den Fällen der vorläufigen Bewertung sind endgültige Bewertungen zeitnah vorgesehen.

9.2.3 Realisierung kw-Vermerke

PF 113/02

FB 01

Im Nachtragsstellenplan 2002 wurden gegenüber dem Nachtragsstellenplan 2001 209 Stellen mit einem Stellenanteil von 129,97 Stellen eingespart.

9.2.5 Einsparung Personalkosten

PF 114/02

FB 01

Die im Haushaltskonsolidierungsprogramm, DS0894/00 vom 02.11.2000, Anlage 1, Seite 2 lfd. Nr. 5 ausgewiesenen einzusparenden Personalausgaben in Höhe von 8,4 Mio. DM wurde nicht realisiert.

Die Beträge in der DS0894/00 ergaben sich aus dem rechnerischen Ergebnis der vorgesehenen Reduzierung der Stellen. Somit ist die Einsparung nicht in der Form zu ermitteln, wie es in der PF 114/02 angegeben wird. Es ist nicht zu messen an den verausgabten Personalkosten, denn - wie durch Amt 14 richtig festgestellt - dient die Stellenreduzierung dazu, die Personalkostenentwicklung positiv zu beeinflussen. So kann durchaus bei reduzierten Stellenzahlen von einer Einsparung gesprochen werden, auch wenn die Personalausgaben steigen. Denn wären die Stellen nicht reduziert worden, so wären die Personalausgaben noch weiter gestiegen. Im Zeitraum 1999 bis 2002 konnten 195,58 Stellen reduziert werden; es ergibt sich daraus eine Einsparung an Personalkosten, wenn man von einem Durchschnittsbetrag von 35.000 EUR ausgeht, von 6,8 Millionen EUR. Dies sind deutlich mehr als 8,4 Millionen DM.

Die Bildung der Eigenbetriebe MSB und FBM wurde nicht als Stelleneinsparung gerechnet. Das sich in der Jahresrechnung der Personalkosten diese Einsparung nicht wiederfindet, hat vielfältige Ursachen:

- Tarifierhöhungen
- Anhebung der Bemessungsgrenzen in der Sozialversicherung
- Anhebung der Umlage für Beamte
- Erhöhung der Beitragssätze in den Krankenkassen
- Bewährungsaufstiege
- Dienstalterstufensteigerungen u.v.a.m.

9.2.6 Übernahme der Daten von PAISY in BKF

PF 115/02

FB 01

Die Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplanes wurden bei den Buchungen der Personalausgaben über das Lohn- und Gehaltsverfahren „PAISY“ nicht durchgängig beachtet.

Die Bildung einer Schnittstelle zwischen der Personalabrechnung und dem Finanzwesen konnte in diesem Jahr bereits für den größten Teil der Abrechnungen realisiert werden. Noch nicht angebunden sind die Eigenbetriebe und die Theater. Eine weiterführende Einbindung auch dieser Einrichtungen ist vorgesehen.

PF 116/02

FB 01

Bis auf die Ausnahme, dass in einzelnen Fällen die Personalausgaben in den Gruppierungen 414000 und 415000 differierten, stimmte das Lohn- und Gehaltskonto im geprüften Zeitraum mit der Haushaltsrechnung überein.

Diese Einzelfälle sind darauf zurückzuführen, dass im laufenden Haushaltsjahr Angestelltenstellen in Arbeiterstellen umbewertet wurden. Daher waren keine Haushaltsansätze vorhanden. In dem jeweils folgenden Haushaltsjahr werden die Stellen dann im Stellenplan entsprechend der Bewertung ausgewiesen und somit auch beplant.

9.3 Personalausgaben Theater

9.4 Zuwendungen an Dritte

PF 117/02

Amt 16
Amt 40
Amt 41
Amt 50
Amt 51

Die Anträge mit den dafür erforderlichen Unterlagen, die erteilten Zuwendungsbescheide und die mit den Verwendungsnachweisen eingereichten zahlenmäßigen Nachweise und Einzelbelege waren in vielen Fällen mangelhaft.

Amt 16

Seit 1991 werden durch das Amt 16 Zuwendungen an Vereine gemäß der DA 20/03 ausgereicht. In Umsetzung der DA 20/03 , Punkt 1.3.1, der festlegt, dass in den Ämtern ergänzend Fachförderrichtlinien zu erarbeiten sind, wurde durch Amt 16 im Jahr 1999 eine „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen von Haushaltsmitteln der LH MD an Frauenvereine und freie Träger, die frauen- und gleichstellungsrelevante Angebote vorhalten“ erstellt.

Der Entwurf dieser Fachförderrichtlinie wurde den Ämtern 14, 20, 21, 51 und 53 zur Stellungnahme vorgelegt. Amt 14 teilte uns keine fachlichen Mängel zur Korrektur mit. Somit konnten und mussten wir von der fachlichen Richtigkeit der Richtlinie, die am 01.09.1999 durch den OB in Kraft gesetzt wurde, ausgehen.

Bei der Prüfung im Jahr 2003 schätzt das Amt 14 im Prüfbericht Nr. 035/03 die Fachförderrichtlinie des Amtes als sehr widersprüchlich und mangelhaft ein. Dieses Prüfergebnis ist aus dem o.g. Sachverhalt für uns nicht nachzuvollziehen. Im Prüfbericht wird die in der Fachförderrichtlinie des Amtes 16 benannte Rechtsgrundlage, der § 9 SGB VIII, als fachlich falsch benannt. Diese Aussage ist aus unserer Sicht fachlich nicht richtig. In der DA 20/03 der LH MD, Punkt 1.3.2, wird darauf verwiesen, dass in den Fachförderrichtlinien der Ämter die zusätzlichen Rechtsgrundlagen benannt werden sollen, so auch z.B. das SGB VIII. Neben dem Frauenfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird im, § 9 (Abs. 3) SGB VIII darauf verwiesen: „Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen ist zu fördern“. Durch das Amt 16 werden die Vereine gefördert, die u.a. diesen fachlichen Ansatz vertreten und umsetzen. Somit besteht auch eine fachliche und sachliche Notwendigkeit, diese Rechtsgrundlage zu benennen. Eine Kürzung bzw. Aktualisierung der Fachförderrichtlinie des Amtes 16 wurde im 2. Halbjahr 2003 vorgenommen.

Darüber hinaus wurde durch das Amt 14 festgestellt, dass nicht alle erforderlichen Unterlagen von den Vereinen für eine institutionelle Förderung beigefügt wurden. Abweichungen von der Vorgabe für Haushalts- und Wirtschaftspläne entstanden aus folgenden Gründen:

Die Vereine Fraueninitiative Magdeburg e.V. und FEMMA Magdeburg e.V. legten zur Prüfung des HJ 2002 im Amt 16 einen Haushaltsplan über alle Ausgaben und Einnahmen, alle Originalbelege, die einzeln durch unser Amt gegengezeichnet und geprüft wurden, sowie umfangreiche

Sachberichte vor. Zu beiden Vereinen bestand im Jahr 2002 ein Mietverhältnis mit der Landeshauptstadt Magdeburg. (Objekte Porsestr. 14, Goethestr. 44). Die Abrechnungen über die Betriebskosten des laufenden Jahres sowie der Vorjahre liegen im Amt 16 vor. Der Organisations- und Stellenplan für das Jahr 2002 wurde durch die Fraueninitiative nicht vorgelegt, da zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel (November 2001) noch keine Bestätigung vom Land und der Kommune für die Fortführung der Stellen in 2002 vorlag. Eine Nachreichung an Amt 16 im laufenden Haushaltsjahr erfolgte nicht. Darauf musste der Verein hingewiesen werden. Der Verein FEMMA MD e.V. arbeitet seit seinem Bestehen ehrenamtlich - ohne feste Mitarbeiterinnen - und konnte somit keinen Stellenplan und keine Übersichten über Personalkosten vorlegen. Da 2002 weder bauliche Maßnahmen noch Verfügungsberechtigungen über das Haushaltsjahr hinaus bestanden, konnten auch keine verbindlichen Folgekosten durch die Vereine angegeben werden. Durch Amt 16 wurden die Vereine mit dem Zuwendungsbescheid aufgefordert, den vorzeitigen Maßnahmebeginn rückwirkend zu beantragen. Dieser Sachverhalt wurde durch Amt 14 kritisiert und durch die zuständige SB des Amtes 16 korrigiert. Im Jahr 2003 reichten alle Vereine die Anträge auf vorzeitigen Maßnahmebeginn vor Beginn des folgenden Haushaltsjahres ein.

Es wurden die in der DA 20/03 als Anlage vorgeschriebenen Formblätter verwandt. Die vom Amt 14 dargestellten Mängel beziehen sich auf die Ausreichung der institutionellen Förderung. Da es sich bei der institutionellen Förderung um eine nicht zeitlich eingegrenzte Zuwendung handelt, sind wir von der Richtigkeit dieser Förderart ausgegangen, da die Fraueninitiative Magdeburg e.V. und FEMMA Magdeburg e.V. hauptsächlich in den Bereichen Betriebskosten gefördert werden. In Auswertung des Prüfberichtes erfolgte eine Klärung zu den Förder- und Finanzierungsarten. Somit wurden auch die im Prüfbericht dargestellten Mängel, die sich auf

- Abweichungsfristen
- Zeiträume der Ausreichung der Mittel
- Benennung der Finanzierungsarten beziehen,

umgehend korrigiert.

Durch Amt 14 wurde als Mangel benannt, dass Geschäfts- und Jahresberichte nicht vorgelegt wurden. Die Vereine belegten ihre Ausgaben und Einnahmen in 2002 mit Haushaltsberichten und Sachberichten sowie den Originalbelegen. Durch Amt 16 erfolgte eine Veränderung der Finanzierungsart ab 2003 (Projektförderung). Damit können die aufgeführten Mängel nicht mehr auftreten. Mit den vom Amt 16 geförderten Vereinen fand in Auswertung des Prüfberichtes im 2. Halbjahr 2003 eine Fortbildung zur Beantragung und Abrechnung von Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Magdeburg statt.

Amt 41

Einige Anträge wurden mangelhaft eingereicht. Zukünftig wird unter zeitnaher Fristsetzung die sachgerechte Ergänzung dieser Anträge verlangt. Bei Verstößen dieser Frist entfällt eine Fortführung der Antragsbearbeitung. Darüber hinaus wurde inzwischen zusätzlich Vorsorge getroffen, dass die Verwendungsnachweise und soweit erforderlich auch die Einzelbelege nachvollziehbar und hinsichtlich des Zahlungsgrundes überprüfbar eingereicht werden. Obgleich diese Anforderungen den Zuwendungsempfängern bereits über die Allgemeinen Nebenbestimmungen als Bestandteil jedes Zuwendungsbescheides bekannt sind, wird auf diese Einzelregelungen nun noch einmal gesondert im Zuwendungsbescheid aufmerksam gemacht.

Amt 50

Mit dem Zuwendungsempfänger wurden die Prüffeststellungen ausgewertet und nochmals auf die konsequente Einhaltung der ANBest.-P. hingewiesen. Verwendungsnachweise wurden durch die Zuwendungsempfänger überarbeitet und nochmals vollständig vorgelegt. Bei der Erstellung der Zuwendungsbescheide für das Jahr 2003 wurde auf die einheitliche Definition der Kostenarten im Antrag sowie im Zuwendungsbescheid geachtet und der Zuwendungsempfänger darauf hingewiesen, dass die Verwendungsnachweisführung entsprechend diesen Kostenarten zu erfolgen hat.

Amt 51

Die Beantwortung steht im Zusammenhang mit dem „internen“ Prüfplan 035/03. Am 25.09.2003 fand im Amt 51 die Auswertung des Prüfberichtes des RPA zur Ausreichung von Zuwendungen an Dritte gemäß DA 20/03 statt. Die vom Amt 14 aufgeführten Prüffeststellungen in den Positionen 5/6/20/36/90 des vorgenannten Prüfplanes werden aufgenommen und Festlegungen für notwendige Veränderungen getroffen. So wurde z.B. der unter der Prüffeststellung 20 aufgeführte Sachstand der Einrichtungsförderung auf vorzeitigen Maßnahmebeginn berücksichtigt.

Die Fachförderrichtlinie des Jugendamtes der LH MD vom 18.10.2001 zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gem. §§ 11 – 13 und § 16 (2) S. 1 SGB VIII wird im o.g. Punkt verändert.

PF 118/02

Amt 41

Durch das Amt 41 wurden Zuwendungen generell als Festbetragsfinanzierung gewährt, obwohl bei einer Festbetragsfinanzierung grundsätzlich allein der Zuwendungsempfänger von Einsparungen profitiert.

Die Entscheidungen über die Finanzierungsart durch das Amt 41 erfolgt ausschließlich im Rahmen der DA 20/03. Nach Ziff. 4.3 der DA 20/03 liegt die Wahl der Finanzierungsart im Ermessensrahmen des bewilligenden Amtes. Nur in wenigen Einzelfällen ist es in der Vergangenheit dazu gekommen, dass etwa im Ergebnis durch deutlich höhere Einnahmen, als im Finanzierungsplan eingeschätzt, die Projektdurchführung mit einem „Plus“ abgerechnet werden konnte. In diesen Fällen wird bei Fördermittelentscheidungen des nächsten Jahres dieses „Plus“ bei der Festlegung der Fördermittelhöhe berücksichtigt. Insoweit wird gesichert, dass solche „Einsparungen“ wieder projektgebunden Verwendung finden.

PF 119/02

Amt 41

Die Zuwendungsempfänger kamen teilweise ihrer Mitteilungspflicht nach Ziff. 4 ANBest-P bzw. ANBest-I (Bestandteil des Zuwendungsbescheides) nicht nach, was entsprechend Ziff. 7 der ANBest zu einer Rückerstattung der Zuwendung führen kann.

In einigen Fällen kamen Vereine ihrer Mitteilungspflicht gem. Ziffer 4 ANBest.-P nicht nach. Es wurde allen Zuwendungsempfängern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung mitgeteilt, dass derartige Versäumnisse im Wiederholungsfall und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu einer Rückforderung der Zuwendung führen können.

PF 120/02

Amt 41

Amt 50

Amt 51

Den sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der

Landeshauptstadt Magdeburg können wir für das Jahr 2002 nicht in jedem Falle attestieren.

Amt 41

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Kulturausschuss bereits bei der empfehlenden Festlegung über die Höhe der durch das Kulturamt auszureichenden Fördermittel den sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln beachtet. Mit der Umsetzung dieser Entscheidung wird mit relativ geringen Mitteln ein Höchstmaß an stadtweiter Bereicherung der Kunst- und Kulturpflege, der freien Theaterlandschaft, der Soziokultur sowie der Heimat- und Traditionspflege erreicht. Die Entscheidung über die Höhe der Fördermittel im Einzelnen erfolgt aus dieser Sicht ausschließlich im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der DA 20/03. Die Erfüllung dieser freiwilligen Projektaufgaben durch Vereine und Einzelpersonen steht naturgemäß in einem besonderen Spannungsfeld zu den nach Fördermittelrecht einzuhaltenden Regelungen. Gleichwohl wird die Einhaltung dieser Regelungen konsequent beachtet, ohne die Durchführung dieser vielfältigen kulturellen Projekte zu verhindern.

Amt 50

Alle Zuwendungsempfänger wurden nochmals auf die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung hingewiesen. Spezielles Augenmerk wurde hier auf die Kostenarten Honorare und Veranstaltungen gelegt. Alle Zuwendungsempfänger wurden informiert, dass Honorarabrechnungen ab sofort die Teilnehmerzahl, die Dauer und die Art der Veranstaltung sowie den Einnahmebetrag ausweisen müssen, um die Verhältnismäßigkeit der Ausgaben nachvollziehbarer zu gestalten.

Amt 51

Wie zur PF 117/02 ausgeführt, hat das Amt 51 die erforderlichen Schlussfolgerungen aus den Prüffeststellungen gezogen und ist bemüht die gegebenen Hinweise und Empfehlungen umzusetzen. Ziel ist es, dem Grundsatz des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit Haushaltsmitteln noch stärker zu entsprechen.

9.5 Freiwillige Leistungen im Bereich Sozialhilfe

PF 121/02

Amt 50

Der Magdeburg-Pass führt zu einer gewissen Reduzierung der Einnahmen auf Grund von Gebührenbefreiungen und Ermäßigung von Gebühren bzw. Eintrittsermäßigungen und gleichzeitig höheren Ausgaben im sozialen Bereich.

Der Vorschlag des Amtes 50, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung die Leistung „Magdeburg-Pass“ als freiwillige Aufgabe der Stadt einzustellen, wurde durch Entscheidung des Stadtrates abgelehnt. In der Stadtratssitzung am 09.10.2003 traf der Stadtrat zur Drucksache 0584/03 – Maßnahmen zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2004 – 2007 in Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2003 – 2006 den Beschluss: In der Maßnahme 51 wird die Position – Einstellung des „Magdeburg – Passes“ gestrichen (Beschluss Nr.: 2631-73(III)03).

9.6

Pauschalierung einmaliger Beihilfen im Bereich Sozialhilfe

PF 122/02**Amt 50**

Die Teilnahme der Landeshauptstadt Magdeburg an der modellhaften Erprobung der Pauschalierung der Sozialhilfe ab dem 01.10.2002 wurde dem Rechnungsprüfungsamt entgegen der Festlegungen in der DA 14/01 erst nach Einführung derselben bekannt.

Bei der Ermittlung der Bedarfe für die Einarbeitung in die Pauschalierung wurde davon ausgegangen, dass z.B. Klassenfahrten bis zu diesem Zeitpunkt von fast jedem Schulkind jährlich einmal wahrgenommen wurden und der Aufwand der Bearbeitung der Anträge sehr umfassend war. Die Bedenken des RPA, auch unter dem Hinweis veränderter Regelungen in der künftigen Praxis der Schulen zu Klassenfahrten, wurden geprüft und konnten zum damaligen Zeitpunkt des Modellprojektbeginns nicht mitgetragen werden. Ähnlich verhielt es sich zur Problematik Jugendweihefeiern etc.

Der Zeitpunkt der Einführung des Modellprojekts wurde als Übergangsphase im IV. Quartal 2002 für richtig befunden, um dann entsprechende vergleichbare Auswertungen durchführen zu können. Die Übergangsphase war gekennzeichnet von der Umstellung der Sozialhilfeempfänger in ihrem Sparverhalten. Die mit dem 30.09.2002 notwendige Gewährung von Bekleidungsbeihilfen für den Winter führte zu einer Erhöhung der geplanten Ausgaben, die ebenfalls durch eine Fallzahlsteigerung von insgesamt ca. 30 Fällen im Jahr 2002 begleitet war. In Auswertung des Berichtes zur Pauschalierung vom 30.06.2003 wurden Veränderungen für die Gewährung von pauschalierter Sozialhilfe festgelegt. So wurden zum 01.09.2003 die o.g. Pauschalen herausgenommen, da das Verhalten der Sozialhilfeempfänger zur Teilnahme der Kinder an Klassenfahrten zunehmend rückläufig wurde und das Geld aus der Pauschale nicht zur Verfügung stand. Ähnlich verhielt es sich zur Problematik Jugendweihefeiern etc.

Die mit der Einführung der Pauschalierung zusammenhängenden umfangreichen Vorbereitungen sowie der zur Verfügung stehende geringe Zeitrahmen hat dazu geführt, dass die Einbeziehung/Information des RPA durch das Amt 50 nur verspätet erfolgen konnte.

PF 123/02**Amt 13**

Dem Amt 14 wurde die Zugriffsberechtigung für die Information I0334/02 vom 23.07.2002, Thema: „Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen in der Landeshauptstadt Magdeburg“, nicht erteilt!

Es wurde beanstandet, dass das Amt 14 keine Zugriffsberechtigung auf die I 0334/02 (OB-DB vom 30.07.2002) erhalten hat. Diese Informationsvorlage ist eine Ifo für den Oberbürgermeister und als solche gemäß OB-Beschluss (DS 0187/02) vom 26.03.2002 nur für die OB-DB frei zu schalten.

PF 124/02**Amt 50**

Die von uns gegebenen Empfehlungen, diverse Beihilfen aus der Pauschalierung wieder herauszunehmen, fanden bei der weiteren Durchführung der Pauschalierung keine Akzeptanz.

Die Beantwortung erfolgte unter PF 122/02

PF 125/02**Amt 50**

Die Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 1.41030.730100.2 in Höhe von 766.039,13 EUR stehen im Widerspruch zu den Aussagen in der I0334/02, in der es unter Pkt. 9 u. a. heißt: „Es ist davon auszugehen, dass sich die Sozialaufwendungen aufgrund der Anwendung einer Teilpauschale für die regelmäßig wiederkehrenden einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht erhöhen“.

Eine Mehrausgabe der Haushaltsstelle 1.41030.730100.2 für 2003 resultiert u.a. auch aus einem stetig steigenden Fallzahlenanstieg, so z.B. zum 30.09.2003 um 400 Fälle. Gleichzeitig wurden 750 Fälle im Haushaltsansatz 2003 nicht berücksichtigt, die als Vorleistung für den Fachbereich GSiG zum 31.10.2003 noch mit ca. 500 Fällen die Haushaltsstelle belasten. Die Begründung durch das Amt 50 wurde im üpl-Antrag zur DS 0804/03 dargelegt.

9.7 Eigenbetrieb Zoologischer Garten

10 Vergaben

PF 126/02**Amt 65**

Bei der Auftragsvergabe nach den Vorschriften der Vergabeordnung der LHM erfolgte die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei den Hauptaufträgen entsprechend der festgelegten Wertgrenzen ordnungsgemäß.

Bei den Prüfungen der Vergabevorschläge ergaben sich keine gravierenden Beanstandungen. Im Bereich der Nachträge wurde das Rechnungsprüfungsamt wiederholt nicht in die Prüfung einbezogen.

Diese Prüffeststellung ist begründet. Grundsätzlich ist das RPA entsprechend den Wertgrenzen auch bei Nachträgen in die Prüfung der Vergaben einzubeziehen.

Für die geprüften Vergaben der Haushaltsstellen 2.57081-03, 2.24001-05 und 2.20000-99 wurde übereinstimmend durch die Bearbeiter Kurzfristigkeit bzw. straffe Realisierungszeit als Unterlassungsgrund für das Nichteinreichen der Nachträge beim Rechnungsprüfungsamt angegeben. Die betreffenden Hauptaufträge lagen jedoch ausnahmslos dem RPA vor. Auf die konsequente Einhaltung der DA 10/03 wurde im Amt 65 nochmals hingewiesen.

PF 127/02**Amt 65**

Der Empfehlung aus unserem Schlussbericht 2001 zur Forcierung der Bildung einer zentralen Vergabestelle für den Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) wurde mit deren Arbeitsaufnahme ab 01.05.2003 entsprochen.

11 Verwendungsnachweise

PF 128/02**Amt 61**

In den Bereichen der städtebaulichen Förderung des Denkmalschutzes (südliches Stadtzentrum) und der Erneuerung und Weiterentwicklung in großen Wohngebieten (Neustädter Feld) sowie den städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen Buckau und Rothensee wurden in Größenordnungen Mittel abgefordert, die nicht innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen

benötigt wurden. Diese Verfahrensweise stellt jeweils einen Verstoß gegen die ANBest-Gk Nr. 1.2 als Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO dar.

Die LH MD ist kontinuierlich ihrer Mitteilungspflicht entsprechend Richtlinien bzw. LHO nachgekommen, wenn die abgerufenen Fördermittel nicht fristgerecht in Anspruch genommen worden sind. Hierzu gibt es vielfältige Begründungen. Reaktionen des Zuwendungsgebers hierzu erfolgen mit der entsprechenden Verwendungsnachweisprüfung und den daraus folgenden Zinsforderungen. Festlegungen in den Bewilligungsbescheiden (z.B. der Zuwendungsempfänger muss mindestens 50 % der Fördermittel bis Mitte des Jahres abgerufen haben – ansonsten Umverteilung der Mittel auf andere Kommunen) zwingen zum Abruf, um die Mittel, die vertraglich gebunden sind, der LH MD zu erhalten.

Den Prüffeststellungen vergangener Jahre folgend, werden derzeit die Mittel im Rahmen einer Refinanzierung abgerufen. Das heißt aber, dass die LH MD im laufenden Haushaltsjahr zeitweilig belastet wird.

Die Feststellung, dass dem Rechnungsprüfungsamt zu prüfende VWN nicht rechtzeitig angekündigt werden, betrifft nicht das Amt 61. Das RPA erhält grundsätzlich eine Ausfertigung der Bewilligungs-/Zuwendungsbescheide, aus denen der Termin der Vorlage des geprüften VWN beim Zuwendungsgeber erkennbar ist. Weiterhin wird gegenüber dem FB 02 – Kopie RPA – am Jahresbeginn eine Zusammenstellung der zu prüfenden VWN für das laufende Haushaltsjahr übergeben.

12 Finanzlage

12.1 Sollfehlbetrag

PF 129/02

FB 02

Die LHM schloss das HJ 2002 erstmalig im VWH mit einem Soll-Fehlbetrag i. H. v. 13.561.340,41 EUR ab.

Trotz eines vom Stadtrat am 29.08.2002 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes, das noch mit konkret bezeichneten Vorhaben und Maßnahmen zu untersetzen war, konnten Ausgabereduzierungen nicht in dem Umfang vorgenommen werden, um den Soll-Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt zu vermeiden.

12.2 Liquidität des Haushalts

PF 130/02

FB 02

Die Ist-Fehlbeträge des VWH und VMH zusammen hätten im HJ 2002 selbst dann nicht mehr gedeckt werden können, wenn alle im HJ 2002 ausgewiesenen KER bei der Stadtkasse eingegangen wären.

Die Liquidität des Haushaltes hat sich, wie vom RPA dargestellt in den vergangenen Jahren verschlechtert. Dass bisher noch kein externer Kassenkredit aufgenommen werden musste, ist auf den hohen Ist-Überschuss des Verwahr- und Vorschussbereiches zurückzuführen. Der

Bestand der Kasseneinnahmereste sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt wird ständig geprüft und im Rahmen der DA 02/02 bearbeitet. Darüber hinaus wird im laufenden Haushaltsjahr intensiv über das Mahn- und Vollstreckungsverfahren an der Beitreibung der angeordneten Einnahmen gearbeitet.

12.3 Ermittlung des Rechnungsergebnisses

PF 131/02

FB 02

Durch die erhebliche Abweichung der Höhe der „Pauschalen Restebereinigung“ zwischen den Jahren 2001 und 2002 wurde u. E. das Rechnungsergebnis besser dargestellt, als es anhand der Bücher darzustellen wäre.

Es ist richtig, dass sich Schwankungen in der Höhe der „Pauschalen Restebereinigung“ positiv oder auch negativ auf den Soll-Fehlbetrag auswirken. Die Höhe der „Pauschalen Restebereinigung“ erfolgt auf Antrag des jeweiligen Fachamtes, die anhand der bestehenden Kasseneinnahmereste und unter Beachtung der insolvenzbehafteten Forderungen vorgenommen werden.

Es ist schwierig für die Fachbereiche und Ämter, umfassend die Entwicklung der ausstehenden Einnahmen einzuschätzen (Insolvenzen). Zukünftig werden wir qualifizierter mit dieser „Pauschalen Restebereinigung“ umgehen.